



## **Verbändestellungnahme zu Teil 3 des TK-Modernisierungsgesetz: „Kundenschutz“**

- I. **Zu § 50 – Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle sowie zu Artikel 41 TK-MoG-E**

### **Anpassung der TK-Transparenz-VO (Art. 41 TK-MoG-E)**

Verbraucher werden durch die spezifischen Kundenschutzvorschriften im deutschen Telekommunikationsrecht bereits seit Jahren umfassend geschützt. Über die umfangreichen Regelungen im TKG hinaus hatte die TK-Transparenzverordnung (TK-TranspVO) zusätzliche Anforderungen im Hinblick auf die Transparenz gesetzt und diente dem EU-Gesetzgeber an vielen Stellen als Blaupause. Vor dem Hintergrund der neuen EU-Regelungen war es folgerichtig, dass in den Eckpunkten zur TKG-Novelle angekündigt wurde, neben dem Teil des TKG zum Kundenschutz auch die Informationspflichten nach der TK-Transparenzverordnung überprüfen und ggf. anzupassen zu wollen. Die vorgeschlagenen Änderungen an der TK-TranspVO sind jedoch noch nicht auf die neuen Vorgaben des TK-MoG-E abgestimmt, sodass sich folgender Änderungsbedarf ergibt:

#### **1. Vertragszusammenfassung, § 1 TK-TranspVO**

##### **Bewertung:**

Die Regelung ist redundant, da die Bereitstellung der Vertragszusammenfassung bereits in § 52 Absatz 3 TK-MoG-E geregelt ist. Die Bereitstellung der Vertragszusammenfassungen auf der Internetseite sowie eine Archivierung von Vertragszusammenfassungen auf einer Internetseite ist vom EU-Recht nicht vorgegeben und würde zu einem unüberschaubaren Mehraufwand führen. Sie ist zudem überflüssig, da der Kunde diese Dokumente nach § 52 bereits erhält und sie selbst archivieren kann. Da nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission in der Vertragszusammenfassung unter anderem auf Preisnachlässe, Gerätepreise oder Sonderangebotspreise hinzuweisen ist, müssten tausende Dokumente auf der Internetseite bereitgehalten und regelmäßig ausgetauscht werden. Durch die Kombination von weiteren Dienst- oder Endgerätepaketen im Rahmen von Angebotspaketen entsteht eine noch größere Anzahl von teilweise

kundenindividuellen Varianten der Vertragszusammenfassungen (z.B. bei Aufnahme des Endgerätes). Dies macht es unmöglich für die Unternehmen, diese Dokumente im Internet zu veröffentlichen. Auch dem Informationsbedürfnis des Verbrauchers bzw. der Transparenz dient dies nicht, da die Flut an Informationen nicht bewältigt werden kann. Zudem ist nicht erkennbar, weshalb kundenindividuelle Informationen veröffentlicht werden sollten.

## **2. Änderungsvorschlag zu § 1 TK-TranspVO**

Insofern schlagen wir § 1 der TK-TransparenzVO vollständig zur Streichung vor.

## **3. Art und Zeitpunkt der Zurverfügungstellung, § 2 TK-TranspVO**

### **Bewertung**

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 ist die Vertragszusammenfassung bereits „ab dem Beginn der Vermarktung“ zur Verfügung zu stellen. Zum einen regelt bereits § 52 Absatz 2 TK-MoG-E die Art und Weise der Zurverfügungstellung. Zum anderen steht die Regelung des § 2 Absatz 1 hierzu und zu den Vorgaben des Kodex im Widerspruch, der eine Bereitstellung lediglich vor Abschluss des Vertrages fordert, und würde den Zeitpunkt der Bereitstellung deutlich vorverlagern. Der Absatz ist daher zu streichen.

#### **Zu Absatz 2**

Ein Hinweis auf die Vertragszusammenfassung ist vor dem Hintergrund, dass diese dem Kunden gem. § 52 Absatz 3 TK-MoG-E zur Verfügung zu stellen ist, nicht erforderlich. Absatz 2 sollte gestrichen werden.

#### **Zu Absatz 3**

Der Kodex sieht nicht vor, dass die Vertragszusammenfassungen auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite archiviert werden sollen. Daher muss auch diese Regelung gestrichen werden. Es müssten tausende Dokumente archiviert werden, was mit einem erheblichen administrativen Aufwand für die Anbieter verbunden ist. Ein Nutzen für den Verbraucher ist nicht erkennbar.

## **Änderungsvorschlag zu § 2 TK-TranspVO**

Wir fordern die komplette Streichung von § 2 TK-TransparenzVO.

## **4. Informationen zur Vertragslaufzeit, Kündigung und zum Anbieterwechsel, § 3 TK-TranspVO**

### **Bewertung:**

Zukünftig werden Kunden rechtzeitig vor einer etwaigen automatischen Vertragsverlängerung zwingend auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen und gleichzeitig über bestehende Tarifalternativen informiert (sog. Bester-Tarif-Beratung, vgl. § 55 Absatz 3 TK-MoG-E). Außerdem können Kunden zukünftig nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. **Die heute verpflichtenden Rechnungsangaben werden dadurch obsolet, sodass § 3 TK-Transparenzverordnung zu streichen ist.**

## **Änderungsvorschlag zu § 3 TK-TranspVO**

Im Ergebnis fordern wir daher die Streichung von § 3 TK-TransparenzVO

## **5. Anpassung des § 50 TK-MoG-E**

### **Bewertung**

§ 50 Absätze 2 bis 4 TK-MoG-E entsprechen nicht den Vorgaben des EU-Kodex: Während Artikel 103 Absatz 1 EU-Kodex vorgibt, dass der Anbieter die dort aufgeführten Informationen *veröffentlicht*, können in der Rechtsverordnung gemäß § 50 Abs. 1 TK-MoG-E Anbieter verpflichtet werden, „dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern“ diese Informationen *bereitzustellen*. Informationen zu veröffentlichen ist etwas anderes als Informationen bereitzustellen; der TK-Kodex verlangt in Art. 103 gerade nicht, einzelnen Endnutzern Informationen zur Verfügung zu stellen (solche Informationspflichten sind in Art. 102 TK-Kodex geregelt, der in §§ 52 f. TK-MoG-E umgesetzt werden soll). Auch sieht der EECC nicht vor, dass Informationen anderen Endnutzern als Verbrauchern nur auf deren Verlangen hin zu geben sind. § 50 Absätze 2 bis 4 TK-MoG-E müssen dahingehend angepasst werden. Hierbei sind in § 50 Abs. 2 Nr. 2 TK-MoG-E die Angaben „den Vertragsbeginn“ und „die noch verbleibende Vertragslaufzeit“ zu streichen, da der Kodex keine Veröffentlichung individueller, vertragsbezogener Informationen vorsieht.

## Formulierungsvorschlag § 50

### **Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle; Rechtsverordnung**

....

1. *In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten verpflichtet werden, dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen bereitzustellen über:*

1. *geltende Preise und Tarife,*

2. *den Vertragsbeginn, die noch verbleibende **die** Vertragslaufzeit und die bei vorzeitiger Vertragskündigung anfallenden Gebühren, sowie Rechte bezüglich der Kündigung von Angebotspaketen oder Teilen davon,*

.....

#### **zu veröffentlichen.**

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 bleibt hiervon unberührt.

2. *Im Rahmen des Absatzes 2 Nummer 3 können Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten verpflichtet werden, dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern Folgendes bereitzustellen **zu veröffentlichen:***

.....

3. *Die Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form in maschinenlesbarer Weise und in einem für Endnutzer mit Behinderungen barrierefreien Format **zu veröffentlichen** bereitzustellen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können hinsichtlich Ort und Form der **Veröffentlichung** Bereitstellung konkretisierende und zusätzliche Anforderungen festgelegt werden.*

(...)

## II. Zu § 52 – Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung

### **Bewertung**

#### **Zu Absatz 1 und 2 – Vorvertragliche Informationspflichten durch herunterladbares Dokument bereitstellen**

Der Diskussionsentwurf greift leider die Forderung der Branche nicht auf, dass es stets ausreichen sollte, den Kunden die vorvertraglichen Informationen im Rahmen des Bestellprozesses auf einem leicht herunterladbaren Dokument zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 52 Abs. 2 TK-MoG-E dürfen die Informationen nach § 53 TK-MoG-E nur dann auf einem leicht herunterladbaren Dokument bereitgestellt werden, wenn eine Bereitstellung auf einem dauerhaften Datenträger nicht möglich ist.

Diese Anforderung geht jedoch eindeutig über die Vorgaben des EU-Kodex hinaus. Der verbindliche, englische Richtlinienwortlaut verdeutlicht, dass eine herunterladbare Information genügt, wenn eine Bereitstellung auf einem dauerhaften Datenträger „nicht praktikabel“ ist („is not feasible“). Der Zweck der Vorschrift, dass der Verbraucher in die Lage versetzt werden soll, eine informierte Entscheidung zu treffen, kann hierdurch gewährleistet werden. Zu Beweis Zwecken ist eine Übersendung zu dem frühen Zeitpunkt jedenfalls nicht erforderlich, da dies auch nach Vertragsschluss zusammen mit den übrigen Vertragsdokumenten erfolgen könnte. Daher sollte der Gesetzeswortlaut geändert (Ersetzung: „nicht möglich“ durch „nicht praktikabel“) und in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen werden, dass ein Hinweis auf die Downloadmöglichkeit im Online-Shop und am Telefon genügt.

Die Übersendung auf einem dauerhaften Datenträger stellt für die Unternehmen einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand dar und bringt dem Kunden keinen Mehrwert. In den Shops der Anbieter würde dies zudem dazu führen, dass die umfassenden Unterlagen bei jedem Verkaufsgespräch ausgedruckt werden müssten, sofern der potentielle Kunde nicht bereit ist, eine E-Mailadresse vor Vertragserklärung abzugeben.

#### **Zu Absatz 3 – Regelungen zur Vertragszusammenfassung gehen weit über EU-Kodex hinaus**

Der EU-Kodex hat für die Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen (Art. 102 Abs. 1) und der Vertragszusammenfassung (Art. 102 Abs. 3) bewusst unterschiedliche Zeitpunkte gewählt. Der EU-Kodex regelt, dass die Vertragszusammenfassung vor dem Vertragsschluss, also nach Angebotsabgabe, aber vor Annahme des Angebotes erfolgen muss. Der Diskussionsentwurf verlagert die Pflicht der Bereitstellung der Zusammenfassung nun jedoch nach vorne, sodass diese schon vor der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung gestellt werden muss. Dies hat erheblich negative Auswirkungen auf den Vertriebsprozess und widerspricht den Vorgaben des EU-Kodex. Wir fordern daher eine Anpassung an den EU-Kodex („vor Vertragsschluss“) und eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass es z.B. ausreichend ist, diese Information nach Angebotsabgabe durch den Interessenten, aber vor dem Zugang der Auftragsbestätigung, zu versenden.

Die in der Begründung des Diskussionsentwurfes enthaltene Formvorgabe zur Vertragszusammenfassung (VZF) widerspricht evident den Vorgaben des EU-Kodex. Während die vorvertraglichen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger oder in einem leicht herunterladbaren Dokument bereitgestellt werden müssen (Art. 102 Abs. 1 EU-Kodex), sieht der EU-Kodex für die Vertragszusammenfassung gerade keine bestimmte Form vor (vgl. Art. 102 Abs. 3 EU-Kodex). Dennoch wird in der Gesetzesbegründung des Diskussionsentwurfes nun davon ausgegangen, dass die Vertragszusammenfassung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden müsse. Dieses Verständnis würde dazu führen, dass der fernmündliche Vertragsschluss faktisch unmöglich gemacht würde. Dies hat der EU-Gesetzgeber gerade nicht intendiert, vgl. Art. 102 Abs. 3 S. 6 EU-Kodex. Deshalb kann die Erteilung der Vertragszusammenfassung nicht an eine bestimmte Form gebunden werden. Eine derart wesentliche Regelung müsste sich sowohl explizit im Normwortlaut des EU-Kodex als auch im Gesetzeswortlaut wiederfinden. Darüber hinaus war die Möglichkeit des fernmündlichen Vertragsschlusses in der Phase des Corona-Lock-Downs für viele Kunden essenziell. Die intendierte Formvorgabe kommt einem Verbot des fernmündlichen Vertragsschlusses gleich, was viele Arbeitsplätze gefährdet. So muss es auch möglich sein, die Inhalte der VZF am Telefon vorzulesen. Diese Möglichkeit der Informationserteilung ist gerade im Hinblick auf ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung erforderlich und sinnvoll.

Zudem ist die in der Begründung vorausgesetzte und auch von § 52 Absatz 3 S. 4 TK-MoG-E vorgesehene generelle Bestätigungslösung für Verträge selbst bei rechtzeitiger Information des Kunden vor Vertragsabschluss (= spätestens nach Abgabe des Kundenangebotes, aber vor Annahme durch das Unternehmen) vom Kodex nicht vorgesehen. Der Kodex fordert gerade nicht, dass der Verbraucher die VZF bestätigt oder zu Kenntnis nimmt. Der Anbieter hat sie lediglich vor Vertragsschluss „zur Verfügung zu stellen“. Nur wenn dieses Zurverfügungstellen im Ausnahmefall vor Vertragsschluss nicht möglich sein sollte, soll eine Bestätigung erforderlich sein. Der Entwurf geht jedoch irrigerweise davon aus, dass dieser Ausnahmefall bei fernmündlich abgeschlossenen Verträgen die Regel ist.

Dies liegt augenscheinlich daran, dass dem Entwurf ein falsches Verständnis des Zeitpunktes des Vertragsschlusses in der Telekommunikationsbranche zugrunde liegt. So heißt es in der Begründung, dass es „Anbietern [...] selbst überlassen [sei], welche Bindungsfrist sie für ihre Angebote festlegen“. Es wird also davon ausgegangen, dass zunächst der Anbieter dem Verbraucher am Telefon ein Vertragsangebot unterbreitet, welches der Kunde nur noch durch seine Willenserklärung annehmen muss. Tatsächlich ist es jedoch – wie in nahezu allen anderen Branchen auch – so, dass der Kunde mit seiner Willenserklärung, die sich auf werbliche Aussagen des Anbieters bezieht, telefonisch ein Angebot zum Vertragsschluss macht, welches der Anbieter dann – ggf. nach Prüfung der Verfügbarkeit o. ä. – im Nachgang zum Telefonat annimmt. Der Vertrag wird also keineswegs direkt am Telefon geschlossen, vielmehr gibt der Kunde dort lediglich sein Angebot ab. Der Anbieter hat demzufolge auch bei telefonisch beauftragten Leistungen immer die Möglichkeit, noch vor Vertragsschluss (= Erhalt der Auftragsbestätigung) dem Kunden die VZF zukommen zu lassen. Sollte der jetzige Entwurf dennoch beibehalten werden, würden viele Verbraucher, die ggf. sogar auf den Abschluss telefonisch geschlossener Verträge angewiesen sind, einen erheblichen Nachteil erleiden, da diesen zumeist nicht bewusst sein wird, dass sie erst noch

weitere schriftliche Schritte unternehmen müssen, bevor das entsprechende Produkt bereitgestellt wird.

Aus diesen Gründen ist in § 52 Absatz 3 S. 4 TK-MoG-E klarzustellen, dass die Genehmigung des Verbrauchers nur dann erforderlich ist, wenn der Anbieter die Vertragszusammenfassung nach Vertragsschluss zur Verfügung stellt. Auch die Gesetzesbegründung ist dementsprechend anzupassen.

Zudem ist das Erfordernis einer Genehmigung in Textform nicht vom EU-Kodex gedeckt. Dieser fordert in Artikel 102 Abs.3 lediglich eine formfreie Bestätigung des Einverständnisses. Das kann auch mündlich, z.B. am Telefon, erfolgen und ist auch im Interesse des Verbrauchers, der an einem schnellen Vertragsschluss interessiert ist. Für eine Textform kann auch nicht die Bedeutung der Erklärung herangezogen werden. Es wäre widersprüchlich, dass die Vertragserklärung selbst formfrei ist, die Genehmigung des Vertrages aber nicht. Auch andere wichtige rechtsgeschäftliche Erklärungen, wie z. B. der Widerruf des Verbrauchers beim Fernabsatzgeschäft, sind formfrei möglich.

Letztlich ist auch die Regelung in Satz 5, die eine Berechnung der vertraglichen Entgelte oder von Wertersatz nur im Falle der Genehmigung durch den Verbraucher zulässt, nicht vom EU-Kodex gedeckt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Verbraucher im Hinblick auf eine bestellte Leistung nicht entgeltspflichtig werden sollte. Sollte die Regelung so unverändert angenommen werden, könnte ein Kunde die Genehmigung des Vertrags dauerhaft verweigern und wäre dann berechtigt, die Leistung entgegen zu nehmen, ohne dass der Anbieter ein Entgelt fordern könnte. Durch den zusätzlichen Ausschluss des Wertersatzes wird zudem das Bereicherungsrecht außer Kraft gesetzt.

#### **Zu Absatz 4 – Aktualisierte VZF**

Diese Vorschrift zur Umsetzung des Artikel 102 Absatz 4 EU-Kodex bedarf der Präzisierung. Der bisherige Absatz erweckt den Eindruck, als dürfe eine einmal verschickte Vertragszusammenfassung (die Bestandteil des Vertrages wird) nie ohne Zustimmung des Kunden geändert werden. Damit könnte de facto ein einmal geschlossener Vertrag nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden geändert werden. Das widerspricht jedoch eindeutig dem Normzweck des Artikel 105 Absatz 4 EU-Kodex (§ 55 Absatz 1 und 2 TK-MOG-E), nach dem eine Vertragsänderung unter Einräumung eines Sonderkündigungsrechts jederzeit möglich ist. Alleiniger Sinn des Art. 102 Abs. 4 EU-Kodex ist es, klarzustellen, dass der Anbieter dem Kunden nicht einfach eine geänderte Vertragszusammenfassung zusenden darf, ohne dass der Kunde ein neues, der neuen Vertragszusammenfassung entsprechendes Angebot abgegeben hat. Artikel 102 soll lediglich die Vertragsanbahnung (vorvertragliche Informationen) regeln, während Artikel 105 die Voraussetzungen regelt, unter denen bestehende Verträge geändert werden dürfen.

Das Verhältnis zu § 55 TK-MoG-E, der die Voraussetzungen für eine Änderung abgeschlossener Verträge abschließend regelt, sollte daher klargestellt werden.

## Formulierungsvorschlag zu § 52

### Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung

- (1) *Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, hat der Anbieter anderer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste als für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste dem Verbraucher die in Artikel 246 oder Artikel 246a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die in § 53 aufgeführten Informationen zu erteilen, soweit diese einen von ihm zu erbringenden Dienst betreffen.*
- (2) *Die Informationen nach Absatz 1 sind dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise und auf einem dauerhaften Datenträger zu erteilen. Ist die Übermittlung auf einem dauerhaften Datenträger nicht möglich **praktikabel**, sind sie in einem vom Anbieter bereitgestellten, leicht herunterladbaren Dokument zu erteilen. Die Informationen sind auf Anfrage in einem Format bereitzustellen, das für Endnutzer mit Behinderungen zugänglich ist.*
- (3) *Der Anbieter stellt dem Verbraucher ~~bevor er seine Vertragserklärung abgibt~~ **vor Vertragsschluss**, eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung muss die Hauptelemente der Informationspflichten darlegen und umfasst mindestens folgende Informationen:*
  1. *Name, Anschrift und Kontaktangaben des Anbieters sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls sie sich von ersteren unterscheiden,*
  2. *die wesentlichen Merkmale der einzelnen zu erbringenden Dienste,*
  3. *die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden,*
  4. *die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung,*
  5. *die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen, und*
  6. *im Hinblick auf Internetzugangsdienste auch eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlichen Informationen.*

*Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung nach Satz 1 vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers **vor Vertragsschluss** zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. **In diesen Fällen hängt die** Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag ~~in-Textform~~ genehmigt.*



~~Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Entgelt zu.~~

- (4) ~~Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen werden Inhalt des Vertrags und dürfen **während des Bestellprozesses** nur geändert werden, wenn sich die Vertragsparteien ausdrücklich darauf einigen. **Die Möglichkeit einer Vertragsänderung nach § 55 Abs. 1 und 2 bleibt hiervon unberührt.**~~

## Vorschlag zur Änderung der Begründung zu § 52

[...]

### Zu Absatz 3

~~Absatz 3 setzt Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 um und führt die Vertragszusammenfassung für Verbraucher neu in das TKG ein. Die von der Europäischen Kommission durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 vom 17. Dezember 2019 vorgegebene **Vertragszusammenfassung ist** und von den Anbietern vor jedem Vertragsschluss auszufüllende und dem Verbraucher **bereitzustellen** auszuhändigende Vertragszusammenfassung ist künftig Wirksamkeitsvoraussetzung jedes Vertrages. Die Vertragszusammenfassung muss klar und leicht lesbar und damit für den Verbraucher verständlich sein.~~

~~Anbietern ist es dabei selbst überlassen, welche Bindungsfrist sie für ihre Angebote festlegen. Praktische Veränderungen werden sich dadurch zukünftig insbesondere bei telefonisch abgeschlossenen Fernabsatzverträgen ergeben, da diese Verträge bis zur Genehmigung durch den Verbraucher schwebend unwirksam sind.~~

~~Die Vertragszusammenfassung selbst muss dem Verbraucher ebenfalls auf einem dauerhaften Datenträger oder in Form eines Dokuments — zum Beispiel in Papierform oder per E-Mail — vom Anbieter zur Verfügung gestellt werden. Dies ergibt sich zum einen aus der Anforderung der leichten Lesbarkeit, die nur bei einem Dokument, nicht jedoch bei einer mündlichen Zusammenfassung gewährleistet ist. Zum anderen hat die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 vom 17. Dezember 2019 ein Formular für die Vertragszusammenfassung festgelegt. Diese Formatvorgabe kann gegenüber dem Verbraucher ebenfalls nur erfüllt werden, wenn ihm die Vertragszusammenfassung in der vorgegebenen Formularform und damit zumindest in Textform zur Verfügung gestellt wird. Eine mündliche, z. B. telefonische Vertragszusammenfassung genügt daher nicht. Auch reicht es regelmäßig nicht aus, wenn eine Erklärung auf einer herkömmlichen Internetseite zur Verfügung gestellt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Juli 2012, Rechtssache C-49/11, Nummer 50). Denn hier hat es weder der Empfänger in der Hand, die Vertragszusammenfassung aufzubewahren oder zu speichern, noch ist sichergestellt, dass die Zusammenfassung für einen bestimmten Zeitraum unverändert zugänglich ist. Die Richtlinie (EU) 2018/1972 macht keine Vorgaben zur Form der Genehmigung. Aufgrund der Bedeutung der Genehmigung als eine aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages, sowie~~

~~aufgrund der Vielfalt der möglichen Kommunikationsmittel, erscheint das Textformerfordernis notwendig. Absatz 3 am Ende regelt den Ausschluss jeglichen Entgelts oder Wertersatzes im Falle einer Belieferung ohne wirksame vertragliche Grundlage. Es wird vorliegend auf den Begriff der Textform (vgl. § 126b BGB) abgestellt und somit an dieser Stelle von dem außerhalb des Teils 3 Kundenschutz regelmäßig verwendeten Begriffs „elektronisch“ abgewichen. Hintergrund ist, dass die Regelung des § 52 das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Kunde und Anbieter betrifft und nicht das Verhältnis Bundesnetzagentur zu Anbieter oder Kunde.~~

### III. Zu § 53 – Informationsanforderungen für Verträge

#### Bewertung

Auch in § 53 Absatz 1 ist ein anderer Zeitpunkt, bis zu dem die vorvertraglichen Informationen zu erteilen sind, vorzusehen: Wie oben erläutert, kann nicht die Abgabe der Vertragserklärung, sondern müssen die Bindung des Verbrauchers durch einen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot maßgeblich sein.

Die Begründung zu § 53 Abs. 1 enthält den Hinweis, dass Endnutzer über die zu zahlenden Entschädigungen nach § 56 (Entstörung) und § 57 (Anbieterwechsel) in Verträgen zu unterrichten sind. Der Kodex sieht aber ausschließlich Entschädigungspflichten im Falle des fehlgeschlagenen Anbieterwechsels vor. Dementsprechend ist auch nur über diese Entschädigungsregelungen in Verträgen zu unterrichten. Eine darüber hinaus gehende Informationspflicht würde dem Vollharmonisierungsansatz der EU-Kodex widersprechen. Daher ist der letzte Satz der Gesetzesbegründung zu § 53 Abs. 1 TK-MoG-E zu streichen.

#### Formulierungsvorschlag zu § 53

##### Informationsanforderungen für Verträge

- (1) Bevor ein Verbraucher **durch einen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist** ~~seine Vertragserklärung abgibt~~, hat der Anbieter anderer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste als für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzter Übermittlungsdienste dem Verbraucher auch folgende Informationen umfassend, klar und leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen:  
(...)

#### Formulierungsvorschlag zur Begründung zu § 53 (Informationsanforderungen für Verträge)

##### Zu Absatz 1

§ 53 ist die Nachfolgeregelung des bisherigen § 43a und enthält die nach Artikel 102 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII Richtlinie (EU) 2018/1972 in Verträgen zu erteilenden Informationen. Die Vorschrift findet nach Artikel 102 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 auch auf Kleinunternehmen, Kleinunternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht

*Anwendung, sofern diese es wünschen. Anhang VIII Richtlinie (EU) 2018/1972 enthält die Teile A und B. Alle Anbieter, ausgenommen Anbieter von Übermittlungsdiensten der Maschine-Maschine-Kommunikation, müssen die in Teil A enthaltenen Informationen zur Verfügung stellen. Nach Artikel 106 Absatz 9 Richtlinie (EU) 2018/1972 müssen Mitgliedstaaten außerdem sicherstellen, dass Endnutzer über das Bestehen ihrer Rechte auf Entschädigung in den Fällen des Artikel 106 Absätze 7 und 8 Richtlinie (EU) 2018/1972 angemessen unterrichtet werden. Anbieter müssen die nach §§ 56 und 57 zu zahlenden Entschädigungen daher in ihren Verträgen angeben.*

...

#### **IV. Zu § 54 – Vertragslaufzeit, Kündigung**

##### **Zu Absatz 1 – Mindestvertragslaufzeit**

Es ist sehr zu begrüßen, dass nach wie vor eine anfängliche Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten möglich bleiben soll. Ebenso wie in der Gesetzesbegründung zu § 54 Absatz 3 TK-MoG-E sollte jedoch hervorgehoben werden, dass es sich um eine spezialgesetzliche Sonderregelung handelt, die etwaigen anderweitigen Regelungen des BGB vorgeht.

Die Beibehaltung der 24-monatigen Mindestvertragslaufzeit wird jedoch konterkariert von der neuen Verpflichtung, jeden Tarif auch in einer 12-Monatsvariante anzubieten. Dies würde zu einer unnötigen und kostenintensiven vollständigen Verdopplung des Produktportfolios führen. Dieser Vorschlag wird den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gerecht. Denn bei längeren Vertragslaufzeiten können anfallende Einmalkosten über einen größeren Zeitraum gestreckt werden, was zu günstigeren monatlichen Überlassungsentgelten führt. Darüber hinaus ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass alle Telekommunikationsanbieter (Mobilfunk und Festnetz) bereits heute verpflichtet sind, mindestens einen Tarif mit einer 12-monatigen Laufzeit anzubieten (§ 43b Satz 2 TKG). Es gibt keinen am Markt wahrnehmbaren Mehrbedarf, der eine Ausweitung dieser Angebote angesichts der damit verbundenen erheblichen anfänglichen und dauerhaften Kosten rechtfertigen würde.

Im Mobilfunkbereich zeigt sich zudem, dass der Gesetzentwurf vollkommen an den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher vorbei geht. Bereits heute ist der Mobilfunkmarkt hart umkämpft, was zu einer großen Angebotsvielfalt für Verbraucher geführt hat. Es gibt unzählige Angebote mit kurzen Laufzeiten, monatlicher Kündigungsmöglichkeit sowie Prepaid-Angebote ohne jede Vertragsbindung. Insofern hat schon heute jeder Verbraucher die Wahl, ob er sich – unter Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile – 24, 12 oder noch weniger Monate bindet, oder einen Prepaid-Tarif wählen möchte. Der Umstand, dass sich besonders viele Verbraucher für Laufzeitverträge mit einer 24-monatigen Bindung entscheiden, zeigt, dass diese Angebote sehr attraktiv sind, und Verbraucherinnen und Verbraucher die Kontinuität der Versorgung schätzen.

Zudem sollte die Novelle des TKG dazu genutzt werden, den in Satz 1 fälschlich verwendeten Begriff „Laufzeit“ durch „Mindestlaufzeit“ sowie in Satz 2 den fälschlicher Weise verwendeten Begriff „Höchstlaufzeit“ dem Normzweck entsprechend in „Mindestvertragslaufzeit“ zu ändern.

### Zu Absatz 3 – Vertragsverlängerung

Verträge im TK-Sektor werden in aller Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen oder mit einer Mindestvertragslaufzeit mit oder ohne Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung geschlossen.

Der Kodex lässt ausdrücklich eine einmalige stillschweigende Vertragsverlängerung zu, da nach dem Wortlaut der Vorschrift erst „nach einer solchen Verlängerung“ die jederzeitige Kündigungsmöglichkeit mit einer einmonatigen Kündigungsfrist gilt.

Darüber hinaus ist eine Klarstellung erforderlich, dass die Information der Verbraucher über das Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit und die Möglichkeiten der Vertragskündigung nach einer anfänglichen Laufzeit oder Verlängerung dann nicht erfolgen muss, wenn der Vertrag danach ohnehin mit einer Frist von einem Monat jederzeit kündbar ist. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Informationspflichten des Absatzes 3 auch dann entfallen, wenn der Kunde gemäß seinem Vertrag zur jederzeitigen Kündigung (ggf. mit einer Frist von einem Monat) berechtigt ist.

Wir regen zudem eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung an, dass eine Vertragsbindung nur vorliegt, wenn der Vertrag nicht bereits jederzeit mit einer Frist von 1 Monat kündbar ist.

### Änderungsvorschlag zu § 54

#### Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Die anfängliche Laufzeit **Mindestlaufzeit** eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, der nicht nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder Übertragungsdienste für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation zum Gegenstand hat, darf 24 Monate nicht überschreiten. Anbieter sind verpflichtet, einem Verbraucher zu ermöglichen, einen Vertrag über die gleiche Leistung mit einer Höchstlaufzeit **Mindestvertragslaufzeit** von zwölf Monaten abzuschließen.

...

(3) ~~Ist in einem Vertrag über öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste nach Absatz 1 vorgesehen, dass er sich nach~~ Nach Ablauf der anfänglichen **vereinbarten Mindestvertragslaufzeit bzw. nach einer vereinbarten stillschweigenden Vertragsverlängerung von maximal 12 Monaten** ~~Vertragslaufzeit stillschweigend verlängert, wenn der Endnutzer den Vertrag nicht rechtzeitig kündigt, kann ein Vertrag nach Absatz 1 der Endnutzer einen solchen Vertrag nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werdenkündigen. Der Anbieter muss den Endnutzer rechtzeitig vor dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit einer Verlängerung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger hinweisen auf **das Ende der Mindestvertragslaufzeit sowie über die Möglichkeiten der Vertragskündigung hinweisen**~~

~~1. die stillschweigende Verlängerung des Vertrages,~~

~~2. die Möglichkeit die Verlängerung des Vertrages durch seine rechtzeitige Kündigung zu verhindern und~~

~~3. das Recht einen verlängerten Vertrag nach Satz 1 zu kündigen.~~

...

## V. Zu § 55 – Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung

### Zu Absatz 3 – Tarifberatung

Die Begründung zu § 55 Abs. 3 TKG DiskE missachtet, dass der Kodex gerade keine Formvorgaben zur Tarifberatung macht. Sie führt aus, dass die Tarifberatung in Textform zu erfolgen habe. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der nach dem Kodex zulässigen formlosen Tarifberatung, die am ehesten im Rahmen eines Beratungsgespräches sinnvoll erscheint; **Beratung erfordert einen Dialog**. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Tarifberatung nach zwölf Monaten erfolgen soll, selbst wenn die anfängliche Mindestvertragslaufzeit 24 Monate beträgt.

### Zu Absatz 4 – Minderungs- und Kündigungsrecht

Das in § 55 Abs. 4 TK-MoG-E vorgesehene Minderungs- und Kündigungsrecht ist **rechtsdogmatisch systemwidrig** und angesichts bereits bestehender allgemeiner zivilrechtlicher Rechtsbehelfe **nicht erforderlich**. Die Vorschriften der Artikel 4 Absatz 4 TSM-VO und Artikel 105 Absatz 5 Kodex verweisen zwar auf Vorgaben zur Geltendmachung von nach nationalem Recht bestehenden Rechtsbehelfen. Sie setzen jedoch **allgemeine, bereits bestehende Rechtsbehelfe** voraus; eine Schaffung von telekommunikationsspezifischen Rechtsbehelfen ist gerade nicht vorgesehen. Im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Verträge über Internetzugangsdienste zudem dem Dienstvertragsrecht zuzuordnen. Dieses kennt – anders als das Werkvertragsrecht – aus gutem Grund nicht den Rechtsbehelf der Minderung. Diese Wertung würde durch eine unnötige sektorspezifische Ausnahme grundlegend in Frage gestellt werden.

Zudem führt die Regelung zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Unklar ist insbesondere, ob von der Minderungsmöglichkeit nur die beeinträchtigten Dienste erfasst sein sollen, oder ob ein gesamtes Angebotspaket betroffen wäre. Weiterhin ist nicht klar, dass die Minderung nur „solange und soweit“ eine Beeinträchtigung tatsächlich besteht zulässig ist. Ungeklärt ist weiterhin das Verhältnis zu vertraglich vereinbarten Ausfallzeiten. Letztlich ist auch das Problem mangelnder Netzabdeckung in Einzelfällen ungeklärt.

### Verbindlichkeit des BNetzA-Messtools

Der Diskussionsentwurf schafft mit der Minderung ein neues Recht für Endnutzer, das weitreichende Konsequenzen haben wird. Ein solches Recht sollte indes auch prozessual auf Abgesehen von den Vorbehalten einiger Anbieter gegen die Zuverlässigkeit des Messsystems gerade bei höheren Bandbreiten ist insoweit Art. 4 Abs. 4 TSM-VO zu beachten, der für Internetzugangsdienste eine abschließende Regelung trifft. Dieser setzt für Rechte der Endnutzer einen **zertifizierten Mechanismus** voraus, der grundsätzlich jedem Messsystem offen zu stehen hat. Im Gegensatz zu einer Reihe von Messtools anderer Regulierungsbehörden ist das BNetzA-Messtool

indes nicht zertifiziert – die von den BEREC-Leitlinien vorgesehene Zertifizierungsfiktion findet in der TSM-VO keinerlei Stütze. Es ist bislang auch kein diskriminierungsfrei zugängliches Zertifizierungssystem der BNetzA in Sicht.

Sinnvollerweise sollte daher eine Messung nur mit einem **tatsächlich zertifizierten** Mechanismus verbindlich sein.

### **Verhältnismäßige Herabsetzung**

Eine Minderung im Verhältnis von gemessener und vereinbarter Bandbreite oder anderer Dienstqualitätsparameter ist weder mit dem Grundgedanken einer Minderung vereinbar noch praktisch handhabbar.

Wie die im Zivilrecht gesetzlich geregelten Fälle der Minderung (§§ 441 Abs. 3, 638, Abs. 3 BGB) zeigen, lässt sich eine Minderung nicht anhand von abstrakten Rechengrößen ermitteln. Vielmehr ist der tatsächliche **Wert des Vertragsgegenstandes mit dem vereinbarten Wert ins Verhältnis zu setzen**. Über den tatsächlichen Wert indes sagt die gemessene Bandbreite nichts aus. Da insbesondere bei hohen Bandbreiten die versprochene (Maximal-)Bandbreite praktisch nie auszureizen ist, tritt durch eine Unterschreitung fast nie eine Wertbeeinflussung ein. Dies gilt erst recht, als Messungen denknötwendig lediglich **Augenblicksaufnahmen** darstellen und es sich daher verbietet, solche Feststellungen auf einen längeren Zeitraum hochzurechnen.

In praktischer Hinsicht kommt hinzu, dass Internetzugangsdienste in aller Regel als Bündelprodukte vermarktet werden, ohne dass Werte für die einzelnen Bestandteile vereinbart würden. Auch wenn der Wortlaut des Diskussionsentwurfs hierauf nicht explizit abstellt, kann eine verhältnismäßige Herabsetzung aber nur diesen Bestandteil des Bündels erfassen, der aber unbekannt bleibt. Unklar ist zudem, wie **vertraglich vereinbarte Ausfallzeiten** berücksichtigt werden.

Für die von der Vorschrift wohl ebenfalls erfassten Mobilfunkprodukte stellt sich gänzlich die Frage einer sinnhaften Handhabung, da die Besonderheiten dieser Technologie einen sinnvoll handhabbaren Maßstab der „vertragsgerechten Leistung“ ausschließen.

### **Entlastungsbeweis**

Im Gegensatz zu früheren Entwürfen ist im Diskussionsentwurf nunmehr jedwede Möglichkeit entfallen, bei festgestellter Minderleistung einen Entlastungsbeweis zu führen. Dies betrifft nicht nur die Fälle, in denen Dritte, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat, ursächlich sind, sondern vor allem die Fälle, in denen der Kunde die Messung bewusst oder unbewusst verfälscht hat – sei es durch Hintergrundanwendungen, Mehrfachnutzungen eines Anschlusses, unzureichende Hardware oder ähnliche Einflüsse.

Dieses Abschneiden jedweder Verteidigung ist nicht nur systemwidrig, sondern widerspricht klar den Vorgaben des EU-Kodex bzw. der TSM-VO, welche lediglich eine widerlegliche Vermutung für ein Verschulden des Anbieters vorsehen.

## Recht zur Nachbesserung

Schließlich sei angemerkt, dass das in Absatz 4 letzter Halbsatz enthaltene Kündigungsrecht den Anbietern ohne Grund das Recht zur Nachbesserung nimmt – insofern müsste dieser Passus in der Begründung gestrichen werden.

## Formulierungsvorschlag zu § 55

### Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung

...

(3) *Ferner beraten die Anbieter die Endnutzer hinsichtlich des besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Anbieter erteilen Endnutzern Informationen über den besten Tarif mindestens einmal pro Jahr. **Bei einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten entfällt die Beratungspflicht im ersten Jahr.***

~~(4) Im Falle von~~

- ~~1. erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung oder~~
- ~~2. anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes nach Absatz 1 mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes,~~

~~die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, ist der Verbraucher unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes gilt § 56 Absatz 2. Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung gilt § 54 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.~~

~~(5) Die Bundesnetzagentur kann die unbestimmten Begriffe der erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit nach Absatz 4 Nummer 1 sowie der anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen nach Absatz 4 Nummer 2 nach Anhörung der betroffenen Kreise durch Allgemeinverfügung konkretisieren.~~

[...]

#### **Hilfsweiser Alternativvorschlag zu Absatz 4:**

(4) Im Falle von

1. erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung oder
2. anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes nach Absatz 1 mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes,

die durch einen **von einer unabhängigen Stelle** von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, ist der Verbraucher unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, ~~das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen,~~ **soweit die Abweichungen nicht von ihm zu vertreten sind**. ~~Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht.~~ Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes gilt § 56 Absatz 2. Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung gilt § 54 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.

#### **VI. Zu § 56 – Entstörung**

Entstörungsverpflichtungen sind wohl regelmäßig Bestandteil der AGB der Anbieter. Insofern stellt sich bereits die Frage, warum eine derartige Regelung nötig ist. Außerdem dürfte auch diese Regelung nicht mit den europäischen Vorgaben, namentlich Art. 29 Abs. 1, 105 Abs. 5 EU-Kodex, zu vereinbaren sein. Weder wird eine erhebliche, kontinuierliche, anhaltende bzw. häufig wiederkehrende Störung zur Voraussetzung gemacht, noch handelt es sich bei der entworfenen Vorschrift um Sanktionen, welche von der Regulierungsbehörde zu verhängen wären.

Die Vorschrift sollte **gestrichen**, auf jeden Fall aber **stark modifiziert** werden.

#### **Höhe der Entschädigung**

Die Entschädigung soll ohne jede Begrenzung gewährt werden und kann damit das Drei- oder Vierfache des monatlichen Entgelts ausmachen. Diese Höhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Entgelten und stellt für die Anbieter eine unangemessene Belastung dar. Auch wenn die Begründung des Gesetzentwurfs ausführt, dass die Entschädigung eine Form der Vertragsstrafe darstelle, handelt es sich um einen pauschalierten Schadensersatzanspruch. Eine Vertragsstrafe kann nicht durch Gesetz angeordnet werden, sondern ist allein der Vertragsfreiheit



der Parteien überlassen. Für einen pauschalierten Schadensersatz indes ist eine so deutliche Überschreitung atypisch und nicht interessengerecht.

Ebenso fehlt der Vorschrift eine Aussage darüber, dass Entschädigungsforderungen auf nach allgemeinem Schadensersatz zu leistende Zahlungen anzurechnen wären.

### **Entlastungsbeweis**

Der Diskussionsentwurf sieht vor, dass sich der Anbieter ausschließlich dadurch entlasten kann, dass er nachweist, dass der Verbraucher die Störung zu vertreten hat. Es bleibt aber bereits offen, ob ein gemeinsames Vertreten eine Auswirkung – und wenn ja, welche – hätte.

Nicht vorgesehen ist aber, dass der Anbieter sich damit entlasten könnte, dass er die Störung oder die verzögerte Beseitigung selbst nicht zu vertreten hat. Beispielsweise ein Fall höherer Gewalt, häufig in Form eines Verschuldens Dritter, bliebe nach dem Wortlaut unberücksichtigt. Dies ist vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen nicht nachzuvollziehen, da in den meisten Fällen Störungen durch Dritte herbeigeführt werden, namentlich beim Durchtrennen eines Kabels im Zuge von fremden Bauarbeiten. Gleiches gilt für Hindernisse in der Entstörung, wo die häufigsten Probleme darin bestehen, dass Grund-/Hauseigentümer den Zutritt zur Störungsstelle verweigern oder Aufgrabungen durch einen Wegebausträger verzögert bzw. untersagt werden.

Warum Anbieter über die allgemeinen Grundsätze des Schuldrechts (s. z.B. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB) hinaus auch für Fehlverhalten Dritter haften sollen, ist nicht erkennbar. Mangels Einflussmöglichkeiten auf diese Dritten wird in diesen Fällen auch keinerlei Anreiz für eine Störungsvermeidung gesetzt. Vielmehr entsteht eine insgesamt unangemessene und systemwidrige Zusatzbelastung der Anbieter. Dies gilt umso mehr, als gerade diese externen Ursachen die größten Schadenspotenziale in sich tragen, da sie typischerweise nicht auf einzelne Kunden beschränkt sind. So können durchtrennte Kabel mehrere tausend Kunden von Diensten abschneiden und – einschließlich Ursachensuche – je nach Umfang eine Reparaturdauer von mehreren Wochen nach sich ziehen.

### **Mitwirkungspflichten**

Es genügt nicht, Mitwirkungspflichten für den Endkunden zu regeln. Die Praxis zeigt, dass die Entstörung naturgemäß nur selten durch den Endkunden verhindert wird, sondern vor allem durch dessen Vermieter oder sonst Berechtigte an der betroffenen Liegenschaft. Warum der Anbieter auch für deren Versäumnisse haften soll, erschließt sich nicht – erst recht nicht vor dem Hintergrund, dass die hindernden Dritten dem Endkunden regelmäßig rechtlich näher stehen als dem Anbieter.

### **Ausgleichsansprüche**

Soweit es bei einer verschuldensunabhängigen Entschädigungspflicht des Anbieters bleiben sollte, müssten Regressansprüche gegen die schädigenden Dritten ausdrücklich geregelt werden.

Bei Schäden durch Eingriffe Dritter in das Netz des Anbieters (oder des Vorleistungsgebers) besteht nach derzeitiger Rechtslage kein Anspruch. Insbesondere ist ein Anspruch wegen Eingriffs in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb von einer zielgerichteten Beeinträchtigung abhängig, die von der Rechtsprechung insbesondere bei Kabelschäden verneint wird.

## **VII. Zu § 57 – Wechselprozess und Rufnummernmitnahme**

### **Bewertung**

In § 57 Abs. 2 sollte das neue Tatbestandsmerkmal des Stundenzeitrahmens ersatzlos gestrichen werden. Dem Kundenschutz ist durch die Regelung, dass die Leistung nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden darf, ausreichend Rechnung getragen.

Die Verbände begrüßen aber die Anpassungen im § 57 Abs. 3 zur Reduktion des Anschlussentgeltes erst ab dem 11. Kalendertag nach Vertragsende beim abgebenden Anbieter und die Einschränkung des Reduktionsanspruchs auf Fälle eines Verschuldens des abgebenden Anbieters. Auch die Änderung der Unterbrechung des Dienstes von einem Kalendertag auf einen Arbeitstag wird begrüßt.

Hingegen ist die in § 57 Abs. 3 geregelte Pflicht des aufnehmenden Anbieters, dem Endnutzer im Falle einer Verzögerung des Anbieterwechsels von mehr als 11 Arbeitstagen eine Stornierung anzubieten, deutlich zu kurz bemessen. Die Frist behindert den Anbieterwechsel im Rahmen des Glasfaserausbaus (Endnutzer wechselt erstmalig zu einem neu ausbauenden Anbieter) und muss mindestens 3 Monate betragen, da es bei umfangreichen Ausbauarbeiten immer auch zu Verzögerungen kommen kann, die im Vorfeld dem ausbauenden Anbieter nicht bekannt waren. Darüber hinaus sollte der Wegfall der Versorgungspflicht des abgebenden Anbieters nicht an das Vertragsende gekoppelt werden, stattdessen beginnt die Frist mit dem erstmalig vereinbarten Wechseltermin, falls die Notwendigkeit der Weiterversorgung durch den abgebenden Anbieter besteht. Die Frist sollte von 11 auf 20 Arbeitstage ausgeweitet werden.

Wenn der Gesetzgeber zusätzliche pauschale Ersatzansprüche bei längeren Unterbrechungen währendes Anbieterwechselprozesses als notwendig ansieht, dann sollte er sie nicht allein dem abgebenden Anbieter zuweisen. Außerdem muss der pauschalierte Schadensersatzanspruch abhängig sein vom Verschulden des jeweiligen Anbieters. Der TK-Anbieter kann nicht verschuldensunabhängig bei einer Unterbrechung von länger als einem Arbeitstag haften, da im Rahmen des Anbieterwechsels Mitwirkungshandlungen des Endkunden erforderlich sind.

In § 57 Abs. 7 wird die BNetzA ermächtigt, weitere Einzelheiten festzulegen, u.a. erwähnt der Entwurf eine „Auflage, die Übertragung über Luftschnittstellen durchzuführen“. Da der gesamte Paragraph die Begriffe Rufnummernübertragung bzw. Anbieterwechsel verwendet, ist unklar, was der Gesetzgeber unter „Übertragung“ versteht. Technisch ist es unmöglich, eine zu portierende Nummer über eine Luftschnittstelle im neuen Netz erreichbar zu machen. Daher wäre diese Regelung zu präzisieren oder alternativ zu streichen.

## **Zu Absatz 2 – Stundenzzeitrahmen**

In Absatz 2 wurde eine neue Regelung aufgenommen, dass die Aktivierung innerhalb des mit dem Endkunden vereinbarten Stundenzzeitrahmens zu erfolgen hat. Die Vereinbarung eines solchen Stundenzzeitrahmens mit dem Kunden ist in der Praxis nicht umsetzbar. Im Festnetz ist bei einem Anbieterwechsel in den meisten Fällen eine Schaltung durch den Anschlussnetzbetreiber erforderlich. In diesen Fällen können die anderen am Anbieterwechsel beteiligten Parteien keinen Einfluss darauf nehmen, wann die Schaltung durch einen Techniker des Anschlussnetzbetreibers erfolgt, so dass eine Vereinbarung mit dem Kunden „ins Blaue hinein“ erfolgen müsste, was weder aus Kunden- noch aus Anbietersicht akzeptabel wäre.

Darüber hinaus legt die Formulierung „mit dem Kunden vereinbart“ nahe, dass diese Vereinbarung bei Beauftragung der Portierung erfolgen soll, weil unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt kein Kundenkontakt für eine vertragliche Vereinbarung mehr stattfindet. Da der Anbieterwechsel aber unter Leitung des aufnehmenden Anbieters abgewickelt werden soll, wäre es für den aufnehmenden Anbieter bei Entgegennahme des Auftrags gar nicht möglich, mit dem Kunden einen Stundenzzeitrahmen zu vereinbaren, weil der aufnehmende Anbieter noch keine Informationen darüber hat, zu welcher Uhrzeit am Schaltungstag eine Schaltung beim abgebenden Anbieter und/oder durch einen Techniker des Anschlussnetzbetreibers möglich ist.

## **Zu Absatz 3:**

### **Angebot der Vertragsstornierung / Ende der Leistungspflicht**

Der Diskussionsentwurf enthält eine neue Pflicht des aufnehmenden Anbieters, dem Endkunden im Falle der Verzögerung des Anbieterwechsels von mehr als 11 Arbeitstagen einen Rücktritt vom Vertrag anzubieten. Das Vertragsende beim abgebenden Anbieter fällt jedoch in der Regel nicht auf den vom aufnehmenden Anbieter geplanten Wechseltermin. Das Datum des Vertragsendes erfährt der aufnehmende Anbieter in der Regel nicht vom Endkunden. Vielmehr beauftragt der Endkunde den aufnehmenden Anbieter, die Vertragskündigung an den abgebenden Anbieter zu übermitteln<sup>1</sup>. Der abgebende Anbieter teilt dem Endkunden daraufhin zwar das Datum des Vertragsendes mit. In der weiteren Abstimmung zwischen dem aufnehmenden und dem abgebenden Anbieter ist dieses Vertragsende jedoch nur eines von mehreren Kriterien für die Festlegung des Wechseltermins – in der Praxis häufig maßgeblich ist das Vorhandensein der technischen und betrieblichen Voraussetzungen zur Durchführung des Wechsels.

Die Frist von nur 11 Arbeitstagen nach Vertragsende ist hierbei deutlich zu kurz bemessen. Verzögerungen des Anbieterwechsels resultieren oftmals daraus, dass der neue Anbieter sein Telekommunikationsnetz mit Glasfaser ausbaut und aufgrund der Komplexität von Tiefbauarbeiten ein Wechseldatum nicht exakt zusagen und einhalten kann. Wenn er bereits bei einer geringfügigen Abweichung von nur 11 Arbeitstagen zwischen Vertragsende und dem Tag der Neubereitstellung dem Endkunden eine Stornierung anbieten muss, wird dies den Ausbau mit Glasfaser erheblich behindern. Der ausbauende Anbieter kann sich hier nicht sicher sein, dass der Endkunde, dessen

---

<sup>1</sup> <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Anbieterwechsel/Tipps-ZumWechsel/TippsZumAnbieterwechsel-node.html;jsessionid=C512ABF7D3B980E92BC33F4D1D8AAF03>

Haus er an das Glasfasernetz anschließen möchte, an seinem Auftrag tatsächlich festhält, die zeitlich nicht limitierte Rücktrittsmöglichkeit würde während des gesamten Wechselprozesses gewissermaßen wie ein Damoklesschwert über dem Auftrag hängen. Daher muss diese Frist, ab welcher der aufnehmende Anbieter dem Endkunden eine Stornierung anbieten muss, auf 3 Monate erweitert werden.

Eine deutlich praxisnähere Lösung der Frage, wie lange der abgebende Anbieter zur Weiterversorgung verpflichtet ist, wenn der aufnehmende Anbieter den Wechselprozess verzögert, enthält der unten vorgeschlagene neue Absatz 3. Sie sieht vor, dass die Versorgungspflicht 20 Arbeitstage nach dem verbindlich vereinbarten Wechseltermin (dieser liegt max. 3 Monate nach dem ursprünglich vereinbarten Wechseltermin) endet, was dem Endnutzer rechtzeitig, spätestens aber 10 Arbeitstage vor dem Ablauf der Versorgungspflicht, mitzuteilen ist. Die vorgeschlagene Frist von maximal 20 Arbeitstagen ergibt sich aus den im Vorleistungsmarkt regulierten Bereitstellungsfristen für Anschlussprodukte. Die genannte Frist soll somit den unterbrechungsfreien Wechsel des Verbrauchers auch im Rahmen der Weiterversorgung sicherstellen.

### **Aufnahme des Verschuldens-Merkmals in den Entschädigungsanspruch des Endkunden**

Nach § 57 Abs. 3 des Diskussionsentwurfs soll der Endkunde eine pauschale Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent der vereinbarten Monatsentgelte pro Arbeitstag der Anschlussunterbrechung ab dem 2. Tag der Unterbrechung von dem abgebenden Anbieter verlangen können, unabhängig davon, ob dieser die Unterbrechung verschuldet hat oder nicht. Das ist in mehrfacher Hinsicht nicht angemessen. Zunächst ist kein Grund ersichtlich, warum ausschließlich den abgebenden Anbieter eine solche Schadensersatzpflicht treffen soll. Des Weiteren muss – wie in aller Regel im Schuldrecht – Voraussetzung für die Schadensersatzpflicht sein, dass die Unterbrechung verschuldet worden sein muss. Im Rahmen des Anbieterwechsels sind umfangreiche Mitwirkungshandlungen des Endkunden erforderlich, die u. a. einen Zugang zum APL und eine funktionsfähige Inhouseverkabelung umfassen. Wenn der Endkunde dies nicht beistellt, kann es im Rahmen des Anbieterwechsels zu Unterbrechungen kommen, die aber keinem der beteiligten TK-Anbieter zurechenbar sind.

Sofern man eine Entschädigungspflicht trotz dessen beibehalten möchte, verbleibt als angemessene Lösung, dass derjenige Anbieter, der die Unterbrechung verschuldet hat, die pauschale Entschädigung zu zahlen hat. Da allerdings in diesem Zeitpunkt der Vertrag mit dem aufnehmenden Anbieter häufig noch gar nicht zustande gekommen ist, geschweige, dass dieser dem Endkunden Entgelte in Rechnung gestellt hat, sind indes die „vertraglich vereinbarten Monatsentgelte“ kein tauglicher Maßstab für eine Entschädigung. Hier sollte es deshalb bei einem pauschalen Betrag (10 € pro Arbeitstag) belassen werden. Eine entsprechende Änderung enthält der Formulierungsvorschlag unten im (jetzigen) Absatz 4.

### **Zu Absatz 7 – Übertragung über die Luftschnittstelle**

Da in Festnetzen keine Luftschnittstelle existiert, ist davon auszugehen, dass sich die Regelung nur auf Mobilfunknummern beziehen soll. Die Mitnahme der Mobilfunknummer zu einem anderen Anbieter bzw. in ein anderes Netz erfordert bei einem Netzwechsel zwingend, dass die

Portierungskennung der zu portierenden Rufnummer geändert wird. Dieser Wechsel der Portierungskennung wird aktuell über eine zentrale Portierungsdatenbank durchgeführt und hat keinerlei Bezug zu der Luftschnittstelle des Funknetzes. Die Luftschnittstelle könnte allenfalls bei der Einrichtung des neuen Anbieter-Profiles auf einer eSIM eine Rolle spielen, so dass der Kunde nach der technischen Portierung der Rufnummer keine neue SIM-Karte benötigt. Beim eigentlichen Übertragungsvorgang in den Netzen aber ist eine Abwicklung über die Luftschnittstelle nicht möglich. Zwar wird die Berücksichtigung des Vertragsrechts bereits im ersten Satz erwähnt, im Zusammenhang mit der Luftschnittstelle dann aber ausdrücklich nur noch die technische Machbarkeit. Daher führt der Wortlaut zu Zweifeln, ob an dieser Stelle entgegen Satz 1 doch nur die technische Machbarkeit relevant sein soll.

## **Formulierungsvorschlag zu § 57**

### **Wechselprozess und Rufnummernmitnahme**

- (1) Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme erfolgen unter Leitung des aufnehmenden Anbieters. Anbieter von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten erteilen Endnutzern vor und während des Wechselprozesses ausreichende Informationen. Der aufnehmende und der abgebende Anbieter, sowie die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind dabei zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie sorgen dafür, dass es keine Unterbrechung des Dienstes gibt, sie verzögern oder missbrauchen den Wechsel oder die Rufnummernmitnahme nicht und führen diese nicht ohne vertragliche Vereinbarung des Endnutzers mit dem aufnehmenden Anbieter durch.*
- (2) Die Anbieter müssen bei einem Anbieterwechsel sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Anbieters gegenüber dem Endnutzer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Endnutzer verlangt dieses. Der aufnehmende Anbieter stellt sicher, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Endnutzer ausdrücklich vereinbarten Tag ~~und innerhalb des mit dem Endnutzer ausdrücklich vereinbarten Stundenzeitrahmens~~ unverzüglich erfolgt. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Endnutzers nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz ~~1~~ 2 entsprechend.*
- (3) Der aufnehmende und der abgebende Anbieter stellen sicher, dass der Anbieterwechsel innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem ersten vereinbarten Tag der Aktivierung vollzogen ist. Ist der Anbieterwechsel nicht innerhalb dieser Frist vollzogen, kann der Endnutzer von seiner auf den Anbieterwechsel gerichteten Willenserklärung zurücktreten; der Rücktritt kann nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist durch Erklärung in Textform erfolgen. Die Leistungspflicht des abgebenden Anbieters aus Absatz 2 Satz 1 endet 20 Arbeitstage nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Der aufnehmende Anbieter ist verpflichtet, den Endnutzer unverzüglich nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist in Textform darüber zu informie-**

**ren, dass und bis wann er von seiner auf den Anbieterwechsel gerichteten Willenserklärung zurücktreten kann und dass die Leistungspflicht des abgebenden Anbieters 20 Arbeitstage nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist endet.**

- (4) ~~(3) Der abgebende Anbieter hat ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht nach Absatz 2 Satz 12 gegenüber dem Endnutzer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte ab dem elften Kalendertag nach Vertragsende um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der abgebende Anbieter weist nach, dass er hat die Verzögerung des Anbieterwechsels nicht zu vertreten hat. Hat der aufnehmende Anbieter die Verzögerung zu vertreten, ist er ab dem elften Arbeitstag verpflichtet, dem Endnutzer den Rücktritt vom Vertrag anzubieten. Er muss den Endnutzer darüber informieren, dass im Falle des Rücktritts die Versorgungspflicht seines bisherigen Anbieters nach 20 Arbeitstagen endet. Wird der Dienst des Endnutzers länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Endnutzer **von demjenigen Anbieter, der die Unterbrechung zu vertreten hat**, vom abgebenden Anbieter für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.~~
- (5) ~~(4) Anbieter nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass Endnutzer auf Antrag die ihnen zugeteilte Rufnummer beibehalten können. Unabhängig von dem Anbieter, der den Dienst erbringt, können Rufnummern wie folgt portiert werden:~~
1. ~~im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und~~
  2. ~~im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort. Die Sätze 1 und 2 gelten nur innerhalb der Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche, die für einen bestimmten Dienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Portierung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.~~
- (6) ~~(5) Anbieter nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste stellen sicher, dass Endnutzer, die einen Vertrag kündigen, die Rufnummernmitnahme nach Absatz 54 bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen können. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Endnutzer vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Für die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Endnutzer jederzeit die Mitnahme der ihm zugeteilten Rufnummer verlangen kann. Der bestehende Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bleibt davon unberührt. Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuzuteilen.~~
- (7) ~~(6) Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung und dem Anbieterwechsel zwischen Anbietern berechnet werden, die~~

*einmalig entstehenden Kosten nicht überschreiten. Etwaige Entgelte unterliegen einer nachträglichen Regulierung. Für die Regulierung der Entgelte gilt § 44 entsprechend. Die Bundesnetzagentur stellt ferner sicher, dass Endnutzern für die Rufnummernportierung keine direkten Entgelte berechnet werden.*

- (8) *(7) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Vertragsrechts, der technischen Machbarkeit und der Notwendigkeit, den Endnutzern die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten, weitere Einzelheiten für den Anbieterwechsel und die Rufnummernmitnahme festlegen. Dazu gehört auch die Festlegung einer Entschädigung der Endnutzer durch ihre Anbieter für den Fall der Verzögerung oder des Missbrauchs des Wechsels oder der Rufnummernmitnahme sowie, falls technisch und vertragsrechtlich machbar, auch eine Auflage, die **Übertragung Anlage des Anbieterprofils des aufnehmenden Anbieters auf der SIM-Karte** über Luftschnittstellen durchzuführen, sofern der Endnutzer nichts anderes beantragt. Für Endnutzer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten eine Individualvereinbarung getroffen hat, kann die Bundesnetzagentur von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.*

## **VIII. Zu § 58 – Umzug**

### **Zu Abs. 2 – Kündigung bei Umzug in ein nicht versorgtes Gebiet**

**Die bislang geltenden Regelungen zum Umzug in ein nicht versorgtes Gebiet sollten unverändert beibehalten werden. Es besteht kein Bedarf, die Kündigungsfrist für den Verbraucher zu verkürzen.**

Die Kündigungsfrist für Verbraucher im Falle eines Umzugs in ein nicht versorgtes Gebiet wird zu Lasten der Anbieter von bisher 3 Monaten, beginnend mit dem Auszug des Verbrauchers, auf nun einen Monat zum Auszug verkürzt. Dies ist indes – anders als in der Gesetzesbegründung dargestellt – keine Klarstellung, sondern eine erhebliche Änderung der bisherigen Gesetzeslage zu Lasten der Anbieter. Für diese Änderung besteht ersichtlich keine Notwendigkeit und sie sollte daher nicht vorgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Ausweitung der Kündigungsmöglichkeiten besteht keine Notwendigkeit mehr für ein Sonderkündigungsrecht. Warum hier eine deutliche Ausweitung vorgesehen ist, ist nicht mehr nachzuvollziehen.

Die bisherige Regelung des § 46 Abs. 8 TKG stellt bereits die Festschreibung eines Kompromisses dar. Mit § 46 Abs. 8 TKG ist eine vom allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass der Erwerber das Verwendungsrisiko trägt, abweichende Regelung im TKG eingeführt worden. Sie wurde eingeführt, nachdem der BGH mit Entscheidung vom 11.11.2010 – III ZR 57/10 ein Sonderkündigungsrecht des Verbrauchers bei Umzug in ein nicht versorgtes Gebiet verneint hatte, und sollte ermöglichen, dass einem Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht im Falle des Umzugs in ein nicht versorgtes Gebiet zusteht, dem Anbieter aber gleichwohl als Ausgleich hierfür noch 3 Monate die Weiterzahlung der vertraglichen Gebühren zukommt. Dies wurde durch die obergerichtliche

Rechtsprechung der OLG Düsseldorf (I-20 U 77/17) und OLG München (29 U 757/17) bestätigt. Die gegen die Entscheidungen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat der BGH verworfen.

Diese Aufteilung des Verwendungsrisiko des Telekommunikationsanschlusses zwischen Anbieter und Verbraucher war seinerzeit angemessen und ist es weiterhin. Nunmehr soll mit der Änderung in § 58 Abs. 2 TK-MoG-E der Anbieter allein das Verwendungsrisiko des Verbrauchers tragen.

Nach dem Entwurfstext wäre bei einem Umzug in ein nicht versorgtes Gebiet nicht immer eindeutig klar, wann der Vertrag beendet wäre. Meldet sich ein Verbraucher rechtzeitig im Vorfeld seines Umzugs, wird er in aller Regel nicht angeben, ob sich seine Kündigung „auf den Zeitpunkt seines Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt“ bezieht. Bei einer „Kündigung wegen Umzugs“ müsste der Anbieter zunächst nachfragen, auf welchen Zeitpunkt diese Kündigung bezogen ist. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass der Zeitpunkt des Auszugs maßgeblich ist, es sei denn, der Verbraucher wünscht eine längere Frist.

### **Zu Abs. 2 i.V.m. der Gesetzesbegründung – Ausland als nicht versorgtes Gebiet**

Bei einem Umzug in das Ausland handelt es sich bei Mobilfunkprodukten nicht um einen Umzug in ein nicht versorgtes Gebiet. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass in diesem Fall § 58 Abs. 2 TK-MoG-E nicht zur Anwendung kommt.

Bisher war es in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass ein Umzug in das Ausland bei Mobilfunkverträgen kein Umzug in ein i.S.d. § 46 Abs. 8 TKG nicht versorgtes Gebiet darstellt. Der Normwortlaut des § 58 Abs. 2 TK-MoG-E sieht, wie schon § 46 Abs. 8 TKG, eine Kündigungsmöglichkeit nur dann vor, wenn „die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten wird“. Im Ausland kann der Mobilfunkvertrag durch Roamingvereinbarungen der Anbieter ebenfalls genutzt werden. Die vertraglichen Leistungen werden auch im Ausland angeboten. Zudem ermöglicht das Roam-like-at-Home-Prinzip Verbrauchern im europäischen Ausland ihren Mobilfunkvertrag wie im Inland zu nutzen. Daher passt die Schlussfolgerung des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung, dass die Kündigungsmöglichkeit auch reine Mobilfunkverträge umfasse, nicht zum Wortlaut des § 58 Abs. 2 TK-MoG-E und sollte aus der Gesetzesbegründung entfernt werden. Zudem ist es fernliegend, dass die Beibehaltung der bisherigen Regelung den Zuzug ausländischer Fachkräfte nach Deutschland erschwere. Ausländische Fachkräfte, die nur eine kurze Zeit nach Deutschland kommen, können Pre-Paid-Tarife oder im Rahmen des Roam-like-at-Home den Tarif ihres Heimatlandes weiternutzen. Eine Fair-Use-Regelung wendet nicht jedes Land und auch nicht jeder Anbieter an.

### **Zu Abs. 3 – Pauschalierter Schadensersatz**

**Wenn überhaupt, sollte im Falle einer Unterbrechung nicht die Entschädigungsregelung des Anbieterwechsels in § 57 Abs. 3 TK-MoG-E zur Anwendung kommen, sondern diejenige der Entstörung in § 56 Abs. 2 TK-MoG-E.**

Beim Umzug handelt es sich um keinen Fall des Anbieterwechsels. Auch haben wettbewerbliche Überlegungen bei einem Umzug keine Bedeutung, da der Verbraucher seinen Anbieter nicht wechselt. Die Unterbrechung im Rahmen eines Umzugs kommt einer Entstörung näher als einem



Anbieterwechsel, da es sich um einen Versorgungsausfall bei gleichbleibendem Anbieter handelt. Daher sollten sich die Entschädigungsregelungen konsequenterweise nach denen der Entstörung richten und nicht nach denen des Anbieterwechsels.

### Vorschlag zum Wortlaut: § 58

#### § 58 TK-MoG sollte daher lauten:

##### **Umzug**

- (1) *Wenn ein Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt und seine Verträge weiterführen möchte, ist der Anbieter verpflichtet, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Verbrauchers ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit er diese dort anbietet. Der Anbieter kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt.*
- (2) *Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt**. Die Kündigungsfrist nach Satz 1 beginnt mit dem Auszug des Verbrauchers oder, nach seiner Wahl, in einem späteren Zeitpunkt. ~~von einem Monat berechtigt, wahlweise bezogen auf den Zeitpunkt seines Auszugs oder auf ein späteres Datum.~~*
- (3) *Anbieter von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten sowie Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. § 56 Absatz 2 und 3 und § 57 Absatz 2 Satz 4 gelten entsprechend.”*

#### **Die Gesetzesbegründung zu § 58 Abs. 2 sollte entsprechend wie folgt angepasst werden:**

*Zu Absatz 2 In Absatz 2 wird klargestellt, dass der Verbraucher mit seiner Kündigungserklärung nicht bis zum tatsächlichen Umzug warten muss (so noch OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. Dezember 2017 - I-20 U 77/17). Damit soll Verbrauchern zumindest in den Fällen, in welchen ihr bisheriger Anbieter am neuen Wohnort nicht leistungsfähig ist, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Telekommunikationsverträge – gleichsam wie Verträge über Strom- und Gaslieferungen – mit dem Zeitpunkt ihres Auszugs zu beenden. Die Regelung umfasst wie bisher auch die mobile Komponente eines Vertrages sowie entsprechend dem neuen § 64 Absatz 2 auch alle anderen Komponenten eines Angebotspakets. ~~Die Kündigungsmöglichkeit umfasst ebenfalls reine Mobilfunkverträge, welche nicht Teil eines Angebotspakets sind, sofern der Verbraucher seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Mobilfunkkündigungen von Kunden, welche ins Ausland verzogen, haben bei der Bundesnetzagentur zu einer Reihe von Verbraucherbeschwerden geführt, da die Kündigungen vom Anbieter nicht akzeptiert wurden. Aufgrund der Verordnung (EU) 2015/2120 und im Hinblick auf das im März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist eine Kündigungsmöglichkeit hier jedoch notwendig. Die Verordnung (EU) 2015/2120 ermöglicht es Kunden,~~*

~~außerhalb des Landes, in welchem sie ihren Lebensmittelpunkt haben, ihre Dienste zu Inlandspreisen zu nutzen. Die Regelung wurde für gelegentliche Reisen in ein anderes Land geschaffen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen soll jedoch verhindert werden, dass Kunden Verträge (zu günstigen Konditionen) in einem Land abschließen, um diese dauerhaft in einem anderen Land (wo diese Verträge teurer sind) zu nutzen. Kunden unterliegen daher der „fair use policy“, die ihnen die Nutzung ihrer Dienste im Ausland nur in begrenztem Umfang gestattet und Höchstgrenzen für Datenmengen sowie Roamingaufschläge beinhaltet. Durch die von der Bundesregierung angestrebte und durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz gesetzlich geförderte Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland, insbesondere auch für kurze Aufenthaltszeiten, würde sich ohne diese Klarstellung die Zahl der Beschwerden voraussichtlich erhöhen.~~

## **IX. Sperre bei Zahlungsverzug (§ 59 TK-MoG-E)**

Die geplanten Änderungen zur Anschluss Sperre werden im Ergebnis dazu führen, dass Anschluss sperren im Fall des Zahlungsverzuges für die Anbieter faktisch nicht mehr durchführbar sind. Damit werden die Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten und Internetzugangsdiensten durch die sektorspezifische Regelung deutlich schlechter gestellt als andere Branchen und als nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

Die Privatautonomie genießt im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art.2 Abs.1 GG verfassungsrechtlichen Schutz. Eingriffe, z.B. zum Schutz bestimmter Kundengruppen, sind natürlich möglich. Allerdings müssen diese Eingriffe verhältnismäßig sein. Wenn diese Eingriffe dazu führen, dass eine faktische Verpflichtung zur Weiterbelieferung besteht, obwohl bereits ein erheblicher Zahlungsverzug des Kunden besteht und die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs damit gefährdet wird, ist die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs nicht mehr gewahrt.

Dies gilt in besonderem Maße für die Nichtanrechenbarkeit der Grundentgelte bei der Berechnung der zur Anschluss sperre berechtigenden Verzugsschwelle. Diese Regelung findet sich jedenfalls in der Gesetzesbegründung. Bei der Berechnung der Verzugsschwelle sollen danach nur die Forderungen für die jeweiligen Verbindungsleistungen und z. B. nicht die „Grundgebühren“ einbezogen werden dürfen. Dies widerspricht der geltenden Rechtslage und der geübten langjährigen Praxis und berücksichtigt nicht, dass die Telekommunikationsmärkte nach wie vor stark durch Flatrates geprägt sind. Zudem bleibt außer Betracht, dass bereits im Rahmen der Überarbeitung des § 45k im TKG-2012, alle Forderungen von Drittanbietern – und zwar auch solche Forderungen, die von den Drittanbietern abgetreten worden sind – nicht mehr in die Berechnung für die Verzugsschwelle einfließen, ohne dass diese Schwelle seinerzeit nach unten angepasst worden wäre. Wenn zukünftig in der Berechnung der Verzugsschwelle auch die Grundentgelte keine Berücksichtigung mehr finden sollen, läuft die Regelung zur Anschluss sperre praktisch ins Leere. Eine Verzugsschwelle von 150 Euro wird allein durch Verbindungsentgelte erst nach mehreren Monaten oder Jahren erreicht werden können.

Auch diesbezüglich gibt es keinen Anknüpfungstatbestand im EECC. **Die entsprechende Passage in der Gesetzesbegründung ist daher dringend zu streichen.** In die Berechnung der

Verzugsschwelle müssen alle anfallenden Entgelte, insbesondere auch die monatlichen Grundentgelte, einbezogen werden, soweit die in Rechnung gestellten Entgelte nicht plausibel und formwirksam bestritten worden sind.

Zudem ist die Neuregelung in sich nicht schlüssig. Die Ausweitung der Regelungen für die Sperre von Telefondiensten auf Internetzugangsdienste ist nicht durch den EU-Kodex indiziert. Der in der Gesetzesbegründung zitierte Art. 88 Abs. 2 EU-Kodex erfordert lediglich die Einrichtung eines Systems durch die Anbieter, um die ungerechtfertigte Sperre eines angemessenen Breitbandzugangsdienstes zu verhindern. Dies bedeutet, dass die Anbieter von Internetzugangsdiensten vor einer Sperre eine Kontrolle etablieren müssen, ob die Voraussetzung für ein Zurückbehaltungsrecht nach §§ 273, 320 BGB gegeben sind – dies ist bei nahezu allen Anbietern bereits heute der Fall. Der Art. 88 Abs. 2 EU-Kodex verlangt aber keineswegs eine Übertragung der Voraussetzungen für die Sperre von Telefondiensten auf Internetzugangsdienste.

Ebenso wenig plausibel ist die Anhebung der eine Sperre rechtfertigenden Verzugsschwelle um 100 Prozent auf 150 Euro. Die Preisentwicklung in den Telekommunikationsmärkten in den vergangenen Jahren würde eher eine Absenkung der Verzugsschwelle nahelegen.<sup>2</sup> Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, die Anhebung der Verzugsschwelle sei eine Folge der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf Internetzugangsdienste, vermag schon deswegen nicht zu überzeugen, weil diese praktisch ausschließlich als Flatrates bepreist sind und daher verbrauchsabhängige Kosten (die allein berücksichtigt werden sollen) überhaupt nicht anfallen. Schließlich liegt eine Verzugsschwelle von 150 Euro auch deutlich über vergleichbaren Beträgen für andere Netzwirtschaften, etwa nach § 19 StromGVV (dort 100 Euro).

Zusätzlich soll eine Sperre nur bei wiederholter Nichtzahlung möglich sein. Auch diese Voraussetzung ist nicht durch den EECC vorgegeben und benachteiligt ohne Grund die Anbieter gegenüber den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.

Insgesamt würde die vorgesehene Neuregelung der Anschluss Sperre zu einer erheblichen Schlechterstellung des Anbieters führen und ihm die Möglichkeit eines Zurückbehaltungsrechts selbst im Falle eines erheblichen Zahlungsverzuges des Kunden nehmen. Damit werden die Anbieter unnötigerweise mit einem hohen Zahlungsrisiko belastet.

## **X. § 60 TK-MoG-E – Rechnungsstellung gegenüber dem Kunden**

### **Bewertung:**

Auch wenn der Kunde mehrere Anbieter für Telefonie und Dienste nutzt, bekommt er in den allermeisten Fällen nur eine Telefonrechnung von seinem Telekommunikationsanbieter. Dort findet der Kunde neben der anbieter-eigenen Forderung auch die Rechnungsbeträge anderer Anbieter, wie beispielsweise Call-by-Call-Dienste oder Betreiber von Auskunfts- und Mehrwertdiensten. Resümierend kann man feststellen, dass die gemeinsame Rechnungsstellung über seinen Anbieter, den des Endkunden, bis heute eine der zentralen Regelungen ist, um Verbraucherwohlfahrt und

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/77801/umfrage/preisindex-fuer-telekommunikationsdienstleistungen-seit-1995/>.

Wettbewerb maßgeblich zu fördern. Die Norm bezieht sich bis heute ausschließlich auf echte Forderungen Dritter.

Ausweislich der Vorschriften im Diskussionsentwurf zum neuen TKG sind die Vorgaben zur Rechnungsstellung erheblich ausgeweitet worden und aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen in dieser Form von den Unternehmen nicht umsetzbar. Die Kosten zum Aufbau etwaiger Abrechnungssysteme und Systeme für den Datenaustausch für die nach § 60 TK-MOG-E vorgesehenen Informationen wären eine kaum abschätzbare Belastung für alle Telekommunikationsunternehmen und würden dazu führen, dass Dienste gegebenenfalls nicht fakturierbar sind.

Bei der Vorschrift des § 60 TK-MOG-E handelt es sich zudem um eine Vorschrift, welche im europäischen Rechtsrahmen (EU-Kodex) kein Vorbild hat. Somit existiert ein diesbezüglicher zwingender Umsetzungsbedarf nicht. Unabhängig davon sind keine anderen Gründe vorhanden, die es erforderlich machen, dass der Gesetzgeber die bestehende Systematik ohne Rücksprache mit allen Beteiligten beseitigt und durch neue, die Wirtschaft erheblich belastende Normen ersetzt.

### **Hintergrund:**

Anders als die bisherigen Regelungen der §§ 45 h und 45 p TKG stellt die geplante Neuregelung zur Rechnungsgestaltung nicht mehr ab auf die Rechnungsgestaltung für den Fall, dass auch Entgelte für Leistungen Dritter abgerechnet werden, sondern generell auf die Rechnungsgestaltung an Endnutzer.

Nach dem Wortlaut der Regelung wird damit der Kreis der Regelungsadressaten ebenso wie der Umfang der von den Neuregelungen potenziell betroffenen Geschäftsfallgestaltungen umfangreich erweitert. Auf keinen Fall darf der umfassende und unpräzise Wortlaut dazu führen, dass Anbieter auf der Rechnung auszuweisen sind, die lediglich Vorleistungen gegenüber dem Telekommunikationsanbieter für einen Dienst erbringen, den der Kunde nutzt, sondern nur solche, die tatsächlich in dem Sinn Drittanbieter sind, dass sie mit dem Endkunden einen vom Telekommunikationsvertrag unabhängigen Vertrag abgeschlossen haben.

Was genau gemeint ist bleibt allerdings interpretationsoffen, da der Wortlaut der Regelung spezifische Informationsanforderungen hinsichtlich „aller beteiligten Anbieter deren Leistungen abgerechnet werden“ definiert. Die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung fokussieren hingegen ausschließlich auf die Abrechnungen von Entgelten für Leistungen Dritter.

Aus Sicht der TK-Branche muss am bisherigen Regelungszweck, der Rechnungsgestaltung bei Abrechnung von Entgelten für Leistungen Dritter festgehalten werden – und die bisherigen Regelungen der §§ 45h und 45p TKG erhalten bleiben.

Die im Drittanbieter-Abrechnungskontext zwischen den Marktbeteiligten vereinbarten operativen Prozess- und Schnittstellenvereinbarungen sind nicht darauf ausgerichtet, zusätzliche Informationen wie Registergerichte der beteiligten Anbieter, ladungsfähige Anschriften eines allgemeinen Zustellbevollmächtigten im Inland sowie E-Mail Adressen und Webseiten beteiligter Anbieter auszutauschen und auf Dauer tagesaktuell zu halten.

Auch in den Rechnungsverarbeitenden Systemen wären zeit- und kostenintensive Änderungsmaßnahmen erforderlich, um diese zusätzlichen Informationen gegenüber Endkunden als Rechnungsinhalt auszuweisen, da weder ein derartiger Textumfang pro Rechnungsposition vorgesehen ist, noch die Schnittstellen für Einholung und Verarbeitung der neu geforderten Inhalte bestehen.

Angesichts dessen, dass erfahrungsgemäß nur ein sehr kleiner Prozentsatz von Kunden diese Informationen tatsächlich nachfragt, wären die für die Umsetzung der neuen Vorgaben erforderlichen Prozess- und Systemaufwendungen unverhältnismäßig.

Dies wiederum ist auch deshalb besonders kritisch da die unverhältnismäßigen hohen Aufwände und Investitionskosten dazu führen, dass die betroffenen Teilnehmernetzbetreiber, insbesondere im kleineren und mittleren Segment, die Investitionen für den Aufbau der Schnittstellen und Abrechnungssysteme teilweise nicht vornehmen werden. Es ist einigen Fallkonstellationen insbesondere für kleinere Teilnehmernetzbetreiber ökonomisch sinnvoller, die Zuführung zu bestimmten Diensten ganz einzustellen.

Vor diesem Hintergrund gefährdet die undifferenzierte Ausweitung der Informationspflichten auf der Rechnung nach § 60 TK-MoG-E eine Vielzahl von Geschäftsmodellen im Telekommunikationsbereich, welche darauf angewiesen sind, dass Diensterufnummern umfassend zu erreichen sind.

Ihre Aufnahme hätte auch Auswirkungen auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Rechnung für alle Rechnungsempfänger. Unklar insofern, warum dieses aus Verbraucherschutzsicht ebenfalls wichtige und anzustrebende Ziel gefährdet werden soll.

Wichtig ist u.E. auch festzustellen, dass der Regelungsgeber in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hinweist, dass es sich bei der Vorschrift des § 60 TK-MoG-E um eine Vorschrift handelt, die keine Grundlage im europäischen Rechtsrahmen, dem EECC, findet. Insbesondere auch deshalb ist es unverständlich, warum der Gesetzgeber die bestehende Regelungssystematik zu Rechnungsinhalten aufhebt und durch neue, die Wirtschaft erheblich belastende Neuregelungen ersetzt.

Die aktuell geltende Fassung der §§ 45 h und 45p TKG wurde im Jahr 2007 nach langer konstruktiver Verhandlung mit dem BMWi und den Verbraucherschützern verabschiedet. Sie gewährleistet, dass die im TK-Markt etablierten Abrechnungssysteme (Online-Billing, Offline-Billing und Factoring) einerseits entsprechend ihrer rechtlichen Wirkung (eigene/fremde Forderung) differenziert berücksichtigt werden und andererseits dem Verbraucher die erforderliche Transparenz insb. auch bei der Abrechnung von Entgelten für Leistungen Dritter gewährleistet wird.

An den Grundsätzen der unterschiedlichen Abrechnungssysteme haben sich seit 2007 keine Änderungen ergeben. Zuletzt wurde dieser Themenkreis Ende 2018 mit dem Bundesfinanzministerium im Rahmen der Novelle des Zahlungsdienste-Aufsichtsgesetzes (ZAG) erörtert und auch von dieser Seite gebilligt.

Lediglich der Vollständigkeit halber möchten wir noch anmerken, dass die Begründung zum Diskussionsentwurf teilweise inhaltlich falsch und systematisch bedenklich ist, da sich der Gesetzgeber auf die Judikative stützt, um Maßnahmen der Legislative zu rechtfertigen. So verweist die Gesetzesbegründung auf ein Urteil eines Landgerichts und ein Urteil des BGH für die Erläuterung,

dass Rechnungen, die auch Leistungen Dritter enthalten, gleichzeitig sämtliche notwendige Informationen zu allen Leistungen und allen eventuellen Drittanbietern enthalten müssen, ohne dass der Endnutzer diese Informationen gesondert beim abrechnenden Unternehmen oder gar bei Drittanbietern erfragen muss. Selbst wenn ein Urteil eines Instanzenrichters derartige Aussagen getroffen hätte (was vorliegend nicht zutrifft), kann und darf die falsche Anwendung des Gesetzes (hier § 45h TKG) keine Rechtfertigung für eine deutliche Gesetzesverschärfung bilden. Zudem waren die nunmehr in § 60 TK-MoG-E geplanten Neuregelungen zu einer umfassenden Informationspflicht im Rahmen der Rechnungsstellung nicht Grundlage und Gegenstand der Entscheidungen der Gerichte. Die Aussagen zu einer umfassenden Informationspflicht im Rahmen der Rechnungsstellung auf dem Rechnungsdokument unmittelbar wie nunmehr in § 60 TK-MoG-E angelegt, lassen sich in den Gerichtsentscheidungen nicht finden.

### **Änderungsvorschlag:**

(1) ~~Rechnungen an Endnutzer müssen Folgendes enthalten~~ **Soweit ein Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung stellt, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, muss die Rechnung des Anbieters in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form Folgendes enthalten:**

1. ~~die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen,~~
2. ~~die Namen, und ladungsfähigen Anschriften und zuständigen Registergerichte aller beteiligten Anbieter, deren Leistungen abgerechnet werden~~ **beteiligter Anbieter von Netzdienstleistungen**
3. ~~einen Hinweis auf den Informationsanspruch des Teilnehmers nach Absatz 4, bei Anbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland,~~
4. ~~die kostenfreien Kundendiensttelefonnummern E-Mail-Adressen und Websites aller beteiligten~~ **der Anbieter von Netzdienstleistungen und des rechnungsstellenden Anbieters, unter denen der Teilnehmer die Informationen nach Absatz 4 erlangen kann,**  
~~deren Leistungen abgerechnet werden, und~~
5. ~~die Gesamthöhe der auf jeden Anbieter entfallenden Entgelte.~~

§ 63 bleibt unberührt. Zahlt der Endnutzer den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.

(2) ~~Hat der Endnutzer vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen an den rechnungsstellenden Anbieter auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen.~~

(3) *Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.*

(4) **Stellt der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine Rechnung, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, so muss er dem Teilnehmer auf Verlangen unverzüglich kostenfrei folgende Informationen zur Verfügung stellen:**

1. *die Namen und ladungsfähigen Anschriften der Dritten,*

2. *bei Diensteanbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.*

**Die gleiche Verpflichtung trifft auch den beteiligten Anbieter von Netzdienstleistungen.**

**Der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung muss auf Verlangen des Teilnehmers diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruchs, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, insbesondere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten (aktuell § 45p TKG).**

(5) *Die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände Verfahren fest, die die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und die Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz anwenden müssen, um die Identifizierung eines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zu nutzen. Diese Verfahren sollen den Endnutzer wirksam davor schützen, dass eine neben der Verbindung erbrachte Leistung gegen seinen Willen in Anspruch genommen und abgerechnet wird. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Verfahren und überprüft sie in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit.*

## **XI. Zu § 62 – Abs. 4 – Kosten für die Erstattung von Pre-Paid-Guthaben**

### **Bewertung**

**Eine gesetzliche Regelung, die eine Kostenerstattung zugunsten des Telekommunikationsanbieters bei der Erstattung von Prepaid-Restguthaben vorsieht, ist als Regelung in § 62 Abs. 4 TK-MoG-E aufzunehmen.**

Der EU-Kodex gibt in Art. 106 Abs. 6 UAbs. 3 vor, dass für die Erstattung von Restguthaben bei vorausbezahlten Diensten dann ein Entgelt berechnet werden darf, wenn dies im Vertrag festgelegt ist. Art. 106 Abs. 6 UAbs. 3 EU-Kodex wird in § 62 Abs. 2 TK-MoG-E umgesetzt, ohne jedoch

die Passage der Kostenerstattung zugunsten des Anbieters aufzunehmen. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass der Anbieter mit der Auszahlung des Restguthabens eine ihm obliegende Pflicht erfülle und er den Aufwand im Vorhinein einkalkulieren müsse.

Dies steht im Widerspruch zu der europäischen Regelung des Art. 106 Abs. 6 UAbs. 3 EU-Kodex, der gerade kein Einkalkulieren im Vorhinein vorsieht, sondern eine Kostenerstattungsmöglichkeit. Dies ist etwas grundsätzlich Anderes und erfordert eine positivrechtliche Regelung im TK-MoG-E. Die nationale Umsetzung in § 62 Abs. 4 TK-MoG-E bleibt daher hinter Art. 106 Abs. 6 UAbs. 3 EECC zurück und stellt insoweit einen Verstoß gegen den Grundsatz der Vollharmonisierung des Art. 101 Abs. 1 EU-Kodex dar. Außerdem handelt es sich für bereits bestehende Verträge um einen Eingriff mit echter Rückwirkung, welcher nicht zu rechtfertigen ist.

## **Formulierungsvorschlag § 62**

### **Vorausbezahlung**

- (1) *Verbraucher müssen die Möglichkeit haben, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz zu erhalten und öffentlich zugängliche Sprachkommunikationsdienste, Internetzugangsdienste oder nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste in Anspruch nehmen zu können.*
- (2) *Für den Fall, dass eine entsprechende Leistung nicht angeboten wird, schreibt die Bundesnetzagentur die Leistung aus.*
- (3) *Die Einzelheiten kann die Bundesnetzagentur durch Verfügung im Amtsblatt festlegen.*
- (4) *Bei vorausbezahlten Diensten erstattet der bisherige Anbieter dem Verbraucher auf dessen Verlangen bei Beendigung des Vertrages das Restguthaben. **Für die Erstattung kann der Anbieter vom Verbraucher ein Entgelt verlangen, welches in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Anbieters für die Erstattung stehen muss.***

## **XII. Zu § 64 Angebotspakete**

### **Reichweite**

Mit § 64 TK-MoG-E sollen auf Basis des Artikels 107 Richtlinie (EU) 2018/1972 erstmals Regelungen zu Angebotspaketen im Telekommunikationsgesetz neu geschaffen werden.

Angesichts der hohen Bedeutung von Angebotspaketen im Telekommunikationsmarkt und der erweiterten Anwendung von zahlreichen Kundenschutzvorgaben nach dem EU-Kodex auf alle Komponenten eines Angebotspakets ist auf eine rechtssichere, marktgerechte Umsetzung der europäischen Rahmenvorgaben dringend zu achten.

Leider bleibt der TK-MoG-E in der Umsetzung des EU-Kodex – selbst in der Begründung – weit hinter diesem Leitbild zurück und öffnet Tür und Tor für eine zu weite Anwendung der Vorgaben,



was negative Auswirkungen auf die Produktgestaltung attraktiver Angebotspakete haben wird. Dies kann nicht im Sinne der Kunden sein und muss dringend korrigiert werden.

Der sachliche Geltungsbereich des § 64 Abs. 1 TK-MoG-E ist dafür anzupassen. Nur eine Beschränkung des Regelungsbereichs der Vorschrift in Absatz 1 Satz 1 auf Telekommunikationsdienste und -endgeräte verhindert, dass auch telekommunikationsfremde Leistungen und Geräte erfasst werden. Eine Anwendung der in Rede stehenden telekommunikationsspezifischen Kundenschutzvorschriften (bspw. Anbieterwechsel, Beratung zum besten Tarif) auf telekommunikationsfremde Leistungen und Geräte ist weder möglich noch sachgerecht, geschweige denn sinnvoll. Ohne entsprechende Klarstellung des Anwendungsbereichs läuft die Regelung deshalb Gefahr, erhebliche Rechtsunsicherheiten zu produzieren.

### **Voraussetzungen für das Vorliegen eines Angebotspaketes**

Wann ein Angebotspaket im Sinne des § 64 TK-MoG-E vorliegt, sollten wegen der zentralen praktischen Bedeutung bereits im Tatbestand der Vorschrift definiert werden. Hier ist insbesondere Erwägungsgrund 283 des EU-Kodex heranzuziehen, der näher erläutert, was unter einem Dienstpaket bzw. einem Dienst- und Endgerätepaket zu verstehen ist. Er geht davon aus, dass Bündelangebote dann vorliegen, wenn die Bestandteile des Pakets vom selben Anbieter auf Grundlage desselben Vertrags oder eines mit diesem eng zusammenhängenden oder verknüpften Vertrag bereitgestellt oder verkauft werden und bei Teilkündigung verbleibende Paketbestandteile ein wirksames Wechselhindernis darstellen. Eine solche klarstellende Definition ist unbedingt erforderlich, um Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer zu gewährleisten. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass TK-Anbieter generell keine längerfristige Endgerätefinanzierung mehr anbieten könnten, die aber von Verbrauchern aufgrund steigender Preise für Endgeräte und einer damit verbundenen längeren Nutzungsdauer von Endgeräten nachgefragt wird. Die Folge wäre dann z. B. eine Verlagerung der Nachfrage zu kostenpflichtigen Kreditfinanzierungen über Dritte. Außerdem sollte klargestellt werden, dass ein echtes Bündelangebot mit einheitlichem Vertrag oder zeitlich eng verbundene Vertragsschlüsse auf Rechnung des gleichen Anbieters voraussetzt (und kein „verbundenes Geschäft“ im Sinne des BGB ist). Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Privilegierung von Bündelprodukten ausufernde und im schlimmsten Fall missbräuchliche Vertragsbeendigungen und -rückabwicklungen zur Folge hätte, die mit deren Sinn und Zweck der europäischen Vorgabe nicht im Einklang stehen.

### **Kündigungsrecht nur bei wesentlichen Leistungsabweichungen**

Klarzustellen ist, dass eine Kündigung des Gesamtpaketes wegen einer Vertragspflichtverletzung nur dann erfolgen darf, wenn eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen vorliegt und sich die Vertragsverletzung nicht nur für eine Teilleistung, sondern auch für das Gesamtpaket als wirtschaftlicher Einheit als wesentlich darstellt. Sonst könnten bei Paketen mit einer größeren Anzahl von Einzelbestandteilen bereits Vertragsstörungen hinsichtlich geringfügigster Elemente zu einer Kündigung des gesamten Vertrags führen, was unangemessen wäre und erhebliches Potential für Missbrauch böte.

## Formulierungsvorschlag § 64 TK-MoG-E

Der § 64 Abs. 1 TK-MoG-E sollte wie folgt ergänzt bzw. geändert werden:

### **Angebotspakete**

- (1) *Wenn ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst umfasst, gelten die §§ 50 mit Blick auf etwaige Anforderungen zur Veröffentlichung und 52 Absatz 2 sowie die §§ 54, 55 und 57 Absatz 1 für alle **telekommunikationsbezogenen Dienste und Endgeräte Elemente** des Pakets, ~~einschließlich soweit anwendbar derjenigen Bestandteile, die auch soweit sie ansonsten nicht unter jene Bestimmungen fallen.~~ **Ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket gemäß Satz 1 liegt vor, wenn die Bestandteile des Pakets vom Verbraucher zeitgleich bestellt, vom selben Anbieter auf eigene Rechnung auf Grundlage desselben Vertrages oder eines mit diesem eng zusammenhängenden oder verknüpften Vertrags bereitgestellt werden und Verbraucher bei einer Teilkündigung durch anfallende Kosten oder Hindernisse tatsächlicher oder vertraglicher Art effektiv von einem Anbieterwechsel abgehalten werden könnten.***
  
- (2) *Wenn ein Bestandteil des Pakets nach Absatz 1 bei einer erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder nicht erfolgter Bereitstellung vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündbar ist, kann der Verbraucher anstelle der Kündigung des einzelnen Vertragsbestandteils den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Pakets kündigen, **wenn sich die Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder die nicht erfolgte Leistungsbereitstellung als für das Paket insgesamt wesentlich darstellen.***

Entsprechend sollte die Begründung um folgende Passagen ergänzt werden:

### **Zu Absatz 1**

*Absatz 1 setzt Artikel 107 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 um. Er stellt klar, dass einige wesentliche Kundenschutzbestimmungen, die die Vertragszusammenfassung, Transparenz, Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung sowie den Anbieterwechsel betreffen, auf alle Elemente eines Pakets anwendbar sind, **bei denen es sich um öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste oder den Erwerb von Telekommunikationsendeinrichtungen handelt, die von diesen Bestimmungen nicht direkt erfasst werden. Die Beschränkung des Regelungsreichs der Vorschrift auf Telekommunikationsdienste und -endgeräte, verhindert eine angemessene Regulierung telekommunikationsfremder Leistungen und Geräte. Eine Anwendung der in Rede stehenden telekommunikationsspezifischen Kundenschutzvorschriften (bspw. Anbieterwechsel, Beratung zum besten Tarif) auf telekommunikationsfremde Leistungen und Geräte ist nicht möglich oder jedenfalls nicht sinnvoll. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Endnutzer, die nach diesem Teil für einen bestimmten elektronischen Kommunikationsdienst gelten, wenn er als unabhängiger Dienst bereitgestellt oder verkauft wird, sollten auch***

gelten, wenn dieser Dienst Bestandteil eines Pakets ist, das mindestens noch einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummern-gebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst umfasst.

**Absatz 1 Satz 2 stellt im Einklang mit Erwägungsgrund 283 klar, dass nur solche Bündelgestaltungen in den Anwendungsbereich des Art. 107 Abs. 1 des Kodex fallen, die durch einen zeitgleichen oder eng zusammenhängenden Vertragsschluss aufweisen, und der zufällige oder sukzessive Erwerb von Diensten oder Geräten vom gleichen Anbieter nicht als Paket im Sinne der Vorschrift zu behandeln ist. Er stellt im Einklang mit Erwägungsgrund 283 weiter klar, dass nur solche Bündelgestaltungen in den Anwendungsbereich des Art. 107 Abs. 1 des Kodex fallen, von denen aufgrund des Lock-In-Effektes eine wettbewerbs-hemmende Wirkung ausgeht.**

#### **Zu Absatz 2**

**Absatz 2 setzt Artikel 107 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 um und stellt sicher, dass ein Verbraucher sich vom gesamten Paket lösen kann, wenn ein Bestandteil des Pakets schlecht oder nicht geleistet wurde und ihm bezüglich dieses Teils ein Kündigungsrecht zusteht. Voraussetzung ist allerdings, dass alle anderen Bestandteile des Pakets ebenfalls im Falle der Schlecht- oder Nichtleistung vorzeitig kündbar wären. Ein vorzeitiges Kündigungsrecht steht dem Verbraucher nur bei einer erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen zu, wenn sich die Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder die nicht erfolgte Leistungsbereitstellung für das Paket insgesamt als wesentlich darstellen.**

### **XIII. Zu § 65 – Beanstandungen**

Die wesentlichen Änderungen zur bestehenden Rechtslage, welche in § 65 TK-MoG-E niedergelegt werden sollen, sind weder sinnvoll noch angemessen.

#### **Zu Abs. 1 – Veröffentlichung von Qualitätsinformationen**

Eine Transparenzvorgabe wie sie in § 65 Abs. 1 TK-MoG-E vorgesehen ist, findet sich nicht im EU-Kodex. Anzugeben sind lediglich die „Kundendienstleistungen“ und „Verfahren zur Streitbeilegung“, also die verfügbaren Kundenserviceverfahren einschließlich der Erreichbarkeit. Informationen über die Qualität der Bearbeitung aber werden nirgends gefordert, lediglich die Form kann näher geregelt werden. Mit Blick auf die in Art. 101 Abs. 1 EU-Kodex geforderte Vollharmonisierung ist die entsprechende Vorgabe nicht mit den europäischen Regelungen vereinbar und daher zu streichen.

## **Zu Abs. 2 – Beanstandung von bestimmten Dokumenten oder Vorgängen**

Warum nunmehr ein Einzelbindungsnachweis beanstandet werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Der EU-Kodex fordert nur, dass Einzelbindungsnachweise eine Nachprüfbarkeit ermöglichen müssen. Zu beanstanden ist dennoch nur die Rechnung, denn lediglich diese enthält einen „Regelungscharakter“ gegenüber dem Kunden, während der Einzelbindungsnachweis lediglich die für die Überprüfung nötigen Informationen enthält.

Die Beanstandung einer Abbuchung ist ebenfalls sinnlos. Grundlage der Abbuchung ist eine Abrechnung, die im Bedarfsfalle zu beanstanden wäre. Ist deren Beanstandung unterblieben, muss die korrespondierende Abbuchung auch wirksam bleiben.

## **Zu Abs. 2 – Beanstandungsfrist**

Es kommt bei gerichtlichen Auseinandersetzungen immer wieder zu Unklarheiten über den Beginn und damit die Dauer der Beanstandungsfrist für den Endnutzer. Grund hierfür ist, dass der Beginn der Beanstandungsfrist im Gesetz nicht klar definiert ist. Insbesondere der Begriff „mindestens“ bereitet hier Schwierigkeiten bei der Auslegung. Die Dauer der Beanstandungsfrist muss eindeutig berechenbar sein. Dies gilt auch für Drittanbieterforderungen, bei denen der VNB den Einzelbindungsnachweis und/oder den technischen Prüfbericht vorlegen muss und weder den Startzeitpunkt noch die unterschiedlichen Fristen der TNB kennt.

## **Zu Abs. 2 – Verfahren zur technischen Prüfung**

Der BNetzA liegt seit mehreren Jahren eine von ihr in Auftrag gegebene Ausarbeitung des ATRT zu möglichen Verfahren der technischen Prüfung vor. Bis heute jedoch läuft die entsprechende Befugnis zur Veröffentlichung geeigneter Verfahren leer, da die BNetzA keinen Gebrauch davon gemacht hat. Insofern wäre sinnvollerweise eine **Verpflichtung zur Veröffentlichung** vorzusehen.

## **Zu Abs. 3 und 4 – Beweislast**

Die aus dem bestehenden Recht übernommene Formulierung des § 65 Abs. 3 und 4 TK-MoG-E regelt u.a., dass den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht für Einzelverbindungen trifft, wenn keine Beanstandungen erhoben oder die Verkehrsdaten nach Ablauf der Frist gelöscht wurden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese Regelung nicht ausreichend ist. Die Gerichte fordern auch nach Löschung der Verkehrsdaten, die Vorlage technischer Prüfberichte und belassen die Darlegungs- und Beweislast für das technisch einwandfreie Zustandekommen der Verbindungen beim Anbieter, der dem mangels Daten nicht nachkommen kann. In Abs. 3 sollte deshalb, ebenso wie in Abs. 4, klargestellt werden, dass bei fristgerechter Löschung der Verkehrsdaten eine widerlegliche gesetzliche Vermutung dafür gilt, dass die Verbindungen technisch einwandfrei zustande gekommen sind. In ähnlicher Weise sollte klargestellt werden, dass das Beibringen von Tatsachen, welche eine unzulässige Einflussnahme Dritter auf das Telekommunikationsnetz nahelegen, eine widerlegbare

Vermutung begründet. Die bisherige Regelung legte den (unzutreffenden) Schluss nahe, dass die bloße Vermutung einer Manipulation genügen würde, um Entgeltansprüche abzuwehren.

### **Zu § 65 Abs. 5 – Betrugsprävention**

Die Regelung des § 65 Abs. 5 TK-MoG-E sieht vor, dass der Anspruch des Anbieters auf die Entgeltzahlung entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ihm die Leistung nicht zugerechnet werden kann. Dieser richtige Ansatz muss indes aus Sicht der TK-Branche dahingehend ergänzt werden, dass die Verantwortungsbereiche der sicherheitsrelevant Mitwirkenden deutlich benannt werden. So trifft Endnutzer eine Mitwirkungspflicht zur Absicherung von TK-Endgeräten, die etwa die sorgfältige Auswahl von Geräten und deren verantwortungsvolle Konfiguration umfasst. Aber auch Hersteller von Geräten müssen für unsichere Geräte – etwa unzureichende Passwortvorgaben – haftbar gemacht werden können.

In der Vergangenheit wurde es Betrügern vielfach auch durch Endnutzer deutlich leicht gemacht, ihren Anschluss missbräuchlich zu nutzen, etwa durch die Nutzung deutlich veralteter Router, die Weigerung Updates aufzuspielen bzw. zuzulassen oder die Verwendung von unsicheren Passwörtern. Dies geschieht in einer Sphäre, auf welche die Anbieter keinerlei Zugriff und daher auch keinen Einfluss haben.

In diesem Zusammenhang darf die grundsätzliche Verteilung von Verantwortlichkeiten auch nicht durch Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote (RIV) der Bundesnetzagentur nach § 118 TKG ausgehebelt werden. Die Bundesnetzagentur hat wiederholt betont, dass der Erlass eines solchen RIV nicht davon abhängt, ob der Endnutzer schuldhaft seine Pflichten in Bezug auf den Anschluss verletzt hat. Gerade in den Fällen, in denen Endnutzer und Betrüger kollusiv zusammenwirken, hat dies enorme wirtschaftliche Auswirkungen.

### **Formulierungsvorschlag: § 65**

#### ***Beanstandungen***

- (1) *Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, bei denen es sich weder um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste noch um die Bereitstellung von Diensten für die Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste handelt, sind verpflichtet, Informationen zu den von ihnen bereitgestellten Beschwerdeverfahren – in einem für Endnutzer mit Behinderungen zugänglichen Format zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden der Endnutzer sowie die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu den Themen Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung. Die Anbieter müssen klarstellen, wie die Endnutzer Zugang zu diesen Verfahren haben. Die Verfahren müssen den Interessen von Endnutzern mit Behinderungen Rechnung tragen.*
- (2) *Endnutzer können eine erteilte Abrechnung, einen Einzelbindungsnachweis oder eine Abbuchung vorausbezahlten Guthabens innerhalb einer Frist von mindestens acht Wochen*

nach Zugang **Rechnungslegung** beanstanden. Im Falle der Beanstandung hat der Anbieter dem Endnutzer das Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Endnutzer kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 3 verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der nach Satz 3 verlangten Vorlage fällig. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht **bis zum Ablauf des 6. Monats nach Inkrafttreten**, welche Verfahren zur Durchführung der technischen Prüfung geeignet sind.

- (3) Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Absatz 1 Satz 1 geregelten oder mit dem Anbieter vereinbarten Frist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Absatz 1 für die Einzelverbindungen; **es wird insoweit widerleglich vermutet, dass der Anbieter die beanstandeten Verbindungen technisch einwandfrei erbracht hat.** Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Endnutzer nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 1 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.
- (4) Dem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste obliegt der Nachweis, dass er den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an **welchem** dem Endnutzer der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat; **Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.** Ergibt die technische Prüfung nach Absatz 1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Endnutzers ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Endnutzer abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des jeweiligen Anbieters öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste unrichtig ermittelt ist.
- (5) Soweit der Endnutzer nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht zugerechnet werden kann, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Endnutzer. **Die Verantwortlichkeit des Anbieters endet am Netzabschlusspunkt.** ~~Der Anspruch entfällt auch,~~ **S**soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben, **wird widerleglich vermutet, dass die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht dem Endnutzer zuzurechnen ist. Hersteller von Telekommunikationsendgeräten sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher dadurch entsteht, dass eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen eines Anbieters durch nicht dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen ermöglicht oder befördert wurde, insbesondere entsprechenden Empfehlungen oder**

**sonstigen Vorgaben des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik widerspricht.**

**Zu § 69 – Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz**

**Absatz 1 Möglichkeit abweichender Vereinbarungen**

Die vom TK-MoG-E vorgesehenen Änderungen dehnen den schon bestehenden Kundenschutz noch einmal erheblich aus. Die daraus resultierenden Forderungen ziehen entsprechende Aufwendungen und Investitionen nach sich und müssen sich folglich in den Preisen niederschlagen.

Insbesondere die übersteigerten Anforderungen an Servicebedingungen wie Entstörungsfristen und Entschädigungsansprüche zwingen alle Anbieter, ihre Preise gegenüber ihren Endkunden drastisch anzuheben. Jeder seriös kalkulierende Anbieter wird abschätzen müssen, mit wie vielen, auch nicht von ihm selbst zu verantwortenden, Entschädigungszahlungen er zu rechnen hat. Die hierdurch potenziell entstehenden Kosten wird er gemeinsam mit weiteren Kosten (wie z.B. höhere Aufwendungen für die Entstörung) auf alle Kunden umlegen. Wie bei jedem anderen Vertrag auch gilt der Grundsatz, dass höhere Service-Level höhere Endpreise nach sich ziehen. Ein Spielraum besteht insoweit angesichts des durch intensiven Wettbewerb sehr niedrigen Preisniveaus nicht.

Abgesehen davon, dass diese Folge nur schlecht vereinbar wäre mit dem ausdrücklich erklärten Ziel des Gesetzgebers, Bürgerinnen und Bürgern „erschwingliche und hochwertige Telekommunikationsdienste“ bereitzustellen, ist auch zweifelhaft, ob wirklich jeder Nutzer den „Tausch“ höherer Preise gegen potenzielle Entschädigungszahlungen eingehen möchte. Anbieter, die sich bereits heute mit besseren Service-Levels im Wettbewerb differenzieren oder Entsprechendes als zusätzliche Dienstleistung auf Wunsch des Kunden anbieten, würden zudem in unzulässiger Weise in ihrer Geschäftsstrategie behindert. Wir plädieren deshalb dafür, den Endnutzern die Wahl zu lassen und es Anbietern zu ermöglichen, Verträge auch ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungszahlungen abzuschließen, solange es zumindest eine Variante oder Option mit den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen im Portfolio gibt und der Endnutzer die Wahlfreiheit hat.

**Absatz 3 – Anwendbarkeit der Regelung zum Umzug auf Unternehmer**

**Nur soweit es der Kodex vorgibt, sollte die Anwendbarkeit von Regelungen des Dritten Teils auf Nutzer ausgedehnt werden, die keine Verbraucher sind.**

§ 69 Abs. 3 TK-MoG-E zufolge soll § 58 TK-MoG-E unter anderem auch auf Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen Anwendung finden. Warum die verbraucherschützenden Privilegierungen bei Umzügen nunmehr auch für solche Unternehmen (zu denen immerhin auch Unternehmen mit Jahresumsatzerlösen bis zu 12 Millionen Euro und mit bis zu 50 Mitarbeitern gehören) gelten soll, ist nicht ersichtlich. Die Entwurfsbegründung verhält sich hierzu nicht. Tatsächlich lässt sich eine solche Abkehr vom Prinzip des pacta sunt servanda und den Grundsätzen des § 314 BGB

auch nicht plausibel begründen. Hinzu kommt, dass der Regelungsgehalt des § 58 TK-MoG-E kaum zu Verträgen mit Unternehmen passt (z.B. wechselt ein Unternehmen nicht den Wohnsitz). Der Verweis auf diese Vorschrift in § 69 Abs. 3 TK-MoG-E ist deshalb ersatzlos zu streichen.

### **Abs. 3 – Anwendungsbereich**

Es ist nicht verständlich, warum einige Regelungen pauschal für alle Endnutzer gelten sollen. Sofern es sich bei den Endnutzern um große Unternehmen handelt, die Verträge individuell mit den TK-Diensteunternehmen aushandeln, besteht kein Grund, warum es nicht möglich sein soll, dass diese Endnutzer nicht auch von den Bestimmungen des TKG abweichende Regelungen aushandeln können. Diese Unternehmen sind geschäftserfahren und entscheiden sich bewusst nicht für einen Standardvertrag, der in der Regel auf Basis von AGB abgeschlossen wird. Ein Schutzbedürfnis besteht insoweit nicht. Soweit die Endnutzer also keinen Standardvertrag abschließen, dürfen die Regelungen des TKG keine Anwendung finden. Insbesondere muss § 54 Abs. 3 in die Auflistung des § 69 Abs. 3 aufgenommen werden, da es nicht interessensgerecht ist, großen Geschäftskunden eine monatliche Kündigungsfrist einzuräumen.

### **Formulierungsvorschlag § 69**

Die zuvor beschriebene Möglichkeit abweichender Vereinbarungen könnte durch die folgende Ergänzung in Absatz 1 des § 69 TK-MoG-E erreicht werden.

#### ***Abweichende Vereinbarungen***

*(1) Von den Vorschriften dieses Teils oder der auf Grund dieses Teils erlassenen Rechtsverordnungen darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Endnutzers abgewichen werden. **Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, bei denen es sich weder um einen nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdienst noch um die Bereitstellung von Diensten für die Maschine-Maschine-Kommunikation genutzten Übertragungsdienst handelt, können Endnutzern jedoch den Abschluss von Verträgen anbieten, die von §§ 55 Abs. 4 Alternative 1, 56, 58 Absatz 1 Satz 4 abweichende Vereinbarungen enthalten, wenn sie es Endnutzern ermöglichen, Verträge mit gleichen Leistungen abzuschließen, die alle Vorgaben dieses Teils einhalten.***

*[...]*

### **XIV. § 120 Abs. 5 – Erlass von Rechnungslegungs- und Inkassoverboten**

Auch in diesem Jahr hat die Bundesnetzagentur eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der sie auf eine große Anzahl von Fällen des Router-Hackings hinweist. Die Schäden, welche durch den diese Form wie auch durch andere Arten des Rufnummernmissbrauchs in Europa Raum verursacht werden, bewegen sich im dreistelligen Millionenbereich. Es handelt sich nicht um ein nationales Problem, da viele Täter grenzübergreifend agieren, um Spuren zu verwischen und eine



Bekämpfung zu erschweren. Diese Problematik wird im EU-Kodex zwar aufgegriffen, sie droht aber angesichts der im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Umsetzung erneut – wie die die Vorgängervorschrift des Art. 28 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie – an unzureichender Umsetzung und fehlender internationaler Perspektive zu scheitern. Bis heute gibt es jedenfalls keine behördlichen Anstrengungen zu einer echten europäischen oder gar internationalen Koordinierung von Anstrengungen zur Missbrauchsbekämpfung. Stattdessen werden die von den Anbietern branchenübergreifend diskutierten Lösungsansätze durch einseitigen Ausbau des Verbraucherschutzes und Verschärfung der Datenschutzregeln hintertrieben.

Wir bitten daher, bei der Umsetzung des Art. 97 Abs. 2 EU-Kodex und der Fortentwicklung des Instituts der Rechnungslegungs- und Inkassoverbote (RIV) nunmehr auch die bisherigen praktischen Erfahrungen und insbesondere **die erarbeiteten Erkenntnisse und Lösungen der Anbieter** zu berücksichtigen.

Neben einer verstärkten **internationalen Zusammenarbeit** ist dabei dringend auf eine wirksame (d. h. rechtzeitige und rechtswirksame) **Unterbindung von grenzüberschreitenden Zahlungsabflüssen** bei Missbrauchsfällen sowie eine **angemessene Prävention** zu achten. Die heutigen Regelungen sind insoweit unzureichend, da national ausgesprochene RIV – so sie überhaupt einmal rechtzeitig erlassen werden – praktisch in keinem anderen Land akzeptiert sind. Auch führt die neu angelegte Entlastung von Endkunden dazu, deren Unwilligkeit zur Kooperation bei Präventionsmaßnahmen weiter zu steigern.

### **Unterbrechung der Zahlungsströme**

Internationale Zusammenschaltungsvereinbarungen sind geprägt von einem praktisch nicht verhandelbaren Vertragsregime, welches durch deutliche Größenunterschiede der internationalen Carrier gegenüber nationalen Anbietern dominiert wird. Als besonders kritisch für die Betrugsbekämpfung erweist sich immer wieder, dass nur sehr kurze Zahlungsfristen vorgesehen sind. Diese führen in aller Regel dazu, dass Zahlungen innerhalb dieses Vertragsverhältnisses häufig bereits abgewickelt sind, wenn Rechnungen an Endkunden gelegt werden.

Trotz intensiver Anstrengungen ist ein großer Teil der Missbrauchsfälle auch nicht durch die fortgeschrittenen Verkehrsanalysen der Anbieter zu erkennen, sondern wird erst durch den betroffenen Endkunden anhand seiner Rechnung entdeckt. Typisch ist dies etwa für sog. Ping-Anrufe oder Hacking-Fälle. Wendet sich solch ein Betroffener an die BNetzA und erlässt diese ein RIV, so führt dies in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle dazu, dass zwar der Betroffene nicht mehr zahlen muss. Die Zahlungskette wird indes nicht unterbrochen, da die entsprechenden Gelder aufgrund der kurzen Zahlungsfristen bereits abgeflossen sind.

Insbesondere bei Auslandsberührung – dies sind die weitaus häufigste Fälle – ist es dann kaum möglich, bereits entrichtete Beträge zurückzufordern, da diese zumeist weitergereicht wurden. Im Zweifel sind sie im Zeitpunkt des Erlasses des RIV bereits beim Täter angekommen, der die Früchte seiner Tat genießt, während der Anbieter den Schaden trägt.

Eine Rückforderung steht insbesondere entgegen, dass deutsche RIV im Ausland (auch in Europa) keine Anerkennung finden. Außerdem misst nicht einmal die deutsche Rechtsprechung einem RIV zivilrechtliche Wirkung zu, so dass eine Rückzahlung auch nicht gerichtlich durchsetzbar ist.

Die im Diskussionsentwurf vorgesehene bruchstückhafte Neuregelung verfehlt es, eine Lösung für diese Problematik zu entwickeln. Sie führt mit der Einführung von § 112 Nr. 9 TK-MoG-E sogar zum Gegenteil: Die dort normierte zivilrechtliche Wirkung des RIV beschränkt sich auf Endkunden, lässt also den Schluss zu, dass ein RIV im Verhältnis zwischen dem Anbieter und seinem Zusammenschaltungspartner gerade nicht zum Wegfall der Entgeltforderung führen soll.

Dass mit dem neu eingeführten § 118 Abs. 2 S. 2 TK-MoG-E nunmehr auch die Rückzahlung bereits gezahlter Endkundenentgelte angeordnet werden kann – ohne dass dies an Voraussetzungen geknüpft wäre – wird zudem dazu führen, dass für Endkunden kein Anlass mehr besteht, ihre Rechnungen zeitnah zu prüfen, um Missbrauchsfälle noch vor Zahlung an die BNetzA zu geben. Es liegt auf der Hand, dass damit ein weiterer Zeitverlust beim Erlass von RIV einhergehen wird und die Zahlungskette noch viel seltener als heute unterbrochen wird.

Eine **Lösung** könnte hier darin bestehen, den **Erlass von RIV nur dann zu gestatten**, wenn dies auch zu einer **wirksamen Unterbrechung der Zahlungskette** führt. Dies würde dem von der BNetzA immer wieder betonten Charakter der Ermächtigung als Gefahrenabwehrvorschrift entsprechen, da zu diesem Zeitpunkt der Schadenseintritt in der Regel noch verhindert werden kann. Dieser wird mit der vorgeschlagenen Neuregelung jedenfalls deutlich verfehlt. Sinnvoller indes wäre es, eine **internationale (europäische) Lösung** zu verfolgen.

### **Vorgaben des EU-Kodex**

Der EU-Kodex regelt den Erlass von RIV in Art. 97 Abs. 2. Er fordert nach seinem Wortlaut, dass bei Missbrauchsfällen Anbieter zum Einbehalt von Zusammenschaltungsentgelten und vergleichbaren Geldern anzuhalten sind. Dies ist im Diskussionsentwurf wie ausgeführt unzureichend umgesetzt, da die notwendige zivilrechtliche Wirkung gerade nicht angeordnet wird.

Des Weiteren gibt der Erwägungsgrund 254 des EU-Kodex Hinweise zur Auslegung von Art. 97 Abs. 2. Er erteilt in seinem abschließenden Satz den Auftrag an den nationalen Gesetzgeber, einbehaltene Entgelte an die betroffenen Endnutzer zu erstatten, soweit dies möglich ist. Unter den Begriff der „Erstattung“ ist dabei natürlich auch die in ihrer Wirkung gleichartige Nichteinziehung von Forderungen, wie sie im RIV angeordnet wird, zu fassen. Diese Forderung steht in diametralem Gegensatz zur im Diskussionsentwurf vorgesehenen Regelung, die eine Erstattung von Entgelten nicht nur wo möglich und einbehalten wurden, sondern immer vorsieht.

Die Stellung von Art. 97 Abs. 2 innerhalb der Vorschriften zur Nummerierung und die aus dem Erwägungsgrund 254 abzuleitende Nachrangigkeit der Erstattung einbehaltener Entgelte zeigen unmissverständlich, dass der EU-Kodex das Institut der RIV ausschließlich als Mittel der Betrugsbekämpfung versteht. Er ist hingegen nicht als Element des Endkundenschutzes gedacht und darf wegen der Sperrwirkung des Art. 101 EU-Kodex auch nicht dahingehend erweitert werden.

Gerade aber dies ist das offenkundige Ziel des Diskussionsentwurfs, welcher durch die Beschränkung der zivilrechtlichen Wirkung auf Endkunden und die Anordnung rückwirkender Erstattung faktisch eine Schadensverlagerung im Missbrauchsfall – zu Gunsten des Endkunden und zu Lasten seines Anbieters – bewirkt.

Eine mit dem EU-Kodex vereinbare **Lösung** kann erneut nur darin bestehen, die **Wirkung von RIV auf die Fälle zu beschränken**, in denen die **Zahlungskette wirksam unterbrochen** wurde. Dies umfasst alle Fälle, in denen entweder kein Zahlungsabfluss (insbesondere ins Ausland) erfolgte oder Zahlungen zurückgefordert und erstattet wurden.

## Stärkung wirksamer Prävention

Die gleichbleibend hohen Zahlen von Missbrauchsfällen zeigen, dass Missbrauchsbekämpfung ein Dauerthema ist, bei dem die Anstrengungen auszuweiten sind. Neben den beiden vorstehend entwickelten Ansatzpunkten

- Unterbrechung von Zahlungsströme und
- Internationalisierung der Lösungsansätze

kommt vor allem der Prävention eine überragende Bedeutung zu.

Hierzu unternimmt die Branche schon seit langem Anstrengungen bei der automatischen Erkennung verdächtiger Verkehre. Zusätzlich hat sie vor einigen Monaten eine Initiative gestartet, um branchenübergreifend und im Zusammenwirken mit der BNetzA neue Ansätze zur Betrugsbekämpfung zu entwickeln. Dabei liegt einer der Schwerpunkte auf dem:

*„Eine Präventionsarbeit ist nur sinnvoll, wenn die Zuständigkeiten der Beteiligten und die Konsequenzen unzureichender Prävention für diese Beteiligten klar definiert und kommuniziert sind.“*

Diese grundlegende Erkenntnis spiegelt sich im Diskussionsentwurf indes an keiner Stelle wider. Wie bereits in der Kommentierung zu § 65 Abs. 5 TK-MoG-E dargelegt, fehlt es immer noch an einer hinreichend bestimmten Abgrenzung von Verantwortlichkeiten der an der Kommunikation technisch Beteiligten. Erst recht fehlt es an einer klaren Konsequenz, die aus einer versäumten, aber notwendigen und zumutbaren, Mitwirkung folgt. Stattdessen sucht der Diskussionsentwurf, die Endnutzer noch stärker von den Konsequenzen ihrer Passivität zu entlasten.

Dies ist insofern fatal, als gerade die Sicherheit von Endgeräten nur bedingt durch deren Hersteller und praktisch überhaupt nicht durch die Anbieter gewährleistet werden kann, es sei denn, sie werden vom Anbieter gestellt und die automatische Update-Funktion wurde vom Nutzer nicht deaktiviert. Die augenfälligsten Beispiele hierfür sind die Verwendung von sicheren Passwörtern und die Durchführung regelmäßiger Updates, welche immer (Passwörter) bzw. fast immer (Updates) unter der alleinigen Kontrolle der Endnutzer stehen.

Eine **Lösung** muss hier zunächst auf einer klaren **Definition von Verantwortungsbereichen** aufbauen, wie schon für § 65 Abs. 5 TK-MoG-E vorgeschlagen. Zugleich aber muss der **Erllass von RIV dann unzulässig** sein, wenn der Missbrauch sich auf ein **endnutzerseitiges Versäumnis** eben dieser Obliegenheiten zurückführen lässt. Dies ist nach Interpretation der Bundesnetzagentur mit der bestehenden – und fortgeschriebenen – Regelung gerade nicht der Fall, da diese als Gefahrenabwehrnorm verschuldensunabhängig anzuwenden ist.

## XV. Sonstige Vorschriften

### 1. Zu Teilnehmerverzeichnissen nach § 18 und 19 TT-DSG:

§ 45m TKG wurde aus den Kundenschutzvorschriften des TKG gestrichen und findet sich nun im Entwurf des TT-DSG wieder. Der derzeitige Entwurf enthält jedoch in Absatz 1 und 3 erhebliche Redundanzen, weshalb der Anspruch des Endnutzers umfassend in Absatz 1 geregelt werden

sollte. Dies entspricht auch der Verweissystematik des § 19 TT-DSG, der lediglich auf § 18 Absatz 1 TT-DSG verweist. Hinsichtlich der Normadressaten sollte § 18 TT-DSG jedoch präzisiert werden. Der TK-Anbieter kann nur den Wunsch des Endkunden, in ein Verzeichnis eingetragen zu werden, annehmen und diese Information Verzeichnisanbietern auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Ebenso kann der TK-Anbieter den Wunsch des Kunden auf Löschung oder Korrektur an die Verzeichnisanbieter weiterleiten. Adressat für die Umsetzung der Eintragungs-, Korrektur- und Löschpflicht können nur die jeweiligen Verzeichnisanbieter sein, und nicht der jeweilige TK-Anbieter. Wiederverkäufer sind ebenfalls TK-Anbieter, sodass der entsprechende Satz zu streichen ist.

Die Verpflichtung, über die Nutzungsmöglichkeiten der Verzeichnisse zu informieren (§ 18 Absatz 2 Satz 2 TTDSG), können die TK-Anbieter ebenfalls nicht erfüllen. Dies können nur die Verzeichnisanbieter selbst. Über welches Medium ein Verzeichnis bereitgestellt wird, ist nicht relevant. Insofern kann der Normtext gekürzt werden und allgemein auf Verzeichnisse verwiesen werden.

Darüber hinaus dient § 19 TT-DSG der Umsetzung von Artikel 112 EU-Richtlinie 2018/1772. Diese sieht vor, dass die Bereitstellung der Daten nicht kostenlos, sondern kostenorientiert zu erfolgen hat. Insofern dient der Änderungsvorschlag der Umsetzung der Richtlinie. Die Aufbereitung der Daten ist mit Aufwänden verbunden, weshalb für die Überlassung der Endnutzerdaten an die Herausgeber von Auskunfts- und Verzeichnismedien Anbieter von Kommunikationsdiensten berechtigt sein sollten, ein kostenorientiertes Entgelt zu erheben.

## Änderungsvorschlag zu § 18 TT-DSG

### Endnutzerverzeichnisse

- Der Endnutzer eines rufnummernabhängigen elektronischen Kommunikationsdienstes kann vom von seinem Anbieter jederzeit verlangen, dass seine mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift zum Zwecke der Veröffentlichung in Auskunfts- und Verzeichnismedien gespeichert und gemäß § 19 TT-DSG zur Verfügung gestellt werden. Der Endnutzer kann bei seinem Anbieter einen Antrag auf Berichtigungen oder Löschungen der gespeicherten Daten stellen. Anbieter von Auskunfts- und Verzeichnisdiensten sind verpflichtet, unrichtige oder gelöschte Daten aus den Verzeichnissen zu entfernen und Berichtigungen vorzunehmen. ~~in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbielereigenes Endnutzerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen. Einen unrichtigen Eintrag hat der Anbieter zu berichtigen. Die Ansprüche stehen auch Wiederverkäufern von rufnummernabhängigen elektro-nischen Kommunikationsdiensten für deren Teilnehmer zu. Endnutzer können mit ihrer Rufnummer, ihrem Namen, ihrer Anschrift und zusätzlichen Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses gedruckte oder elektro-nische in Verzeichnisse die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, eingetragen werden, soweit sie dies beantragen. Dabei können die Teilnehmer bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Auf Verlangen des Endnutzers dürfen Mitbenutzer des Anschlusses eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind.~~*

(2) Der Anbieter eines rufnummernabhängigen elektronischen Kommunikationsdienstes hat den Endnutzer unentgeltlich über die Möglichkeit der Aufnahme seiner Rufnummer, seines Namens, seines Vornamens seiner Anschrift in ~~gedruckten oder elektronischen~~ Verzeichnissen, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, zu informieren. ~~Das gilt auch für weitere Nutzungsmöglichkeiten elektronischer Verzeichnisse aufgrund von Suchfunktionen.~~

(3) [verschoben zu Absatz 1, da fast identisch]

## **Änderungsvorschlag zu § 19 TT-DSG**

### **Bereitstellen von Endnutzerdaten**

*Der Anbieter eines rufnummernabhängigen elektronischen Kommunikationsdienstes hat jedem Unternehmen auf Antrag Endnutzerdaten nach § 18 Absatz 1 zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten, Diensten zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers und Teilnehmerverzeichnissen zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung der Daten hat unverzüglich und in **kostenorientierter und nichtdiskriminierender Weise** zu erfolgen. Die Daten müssen vollständig und inhaltlich sowie technisch so aufbereitet sein, dass sie nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne Schwierigkeiten die Aufnahme in ein kundenfreundlich gestaltetes Endnutzerverzeichnis oder eine entsprechende Auskunftsdienste-Datenbank ermöglichen.*

## **2. Umsetzungsfrist von mindestens 18 Monaten für einzelne neue Regelungen aus dem EU-Kodex erforderlich**

Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände ist eine hinreichend lange Umsetzungsfrist für einzelne Kundenschutzvorschriften des EU-Kodex ab Inkrafttreten der TKG-Novelle zwingend geboten. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, dass Unternehmen erst ab Inkrafttreten neuer Gesetze angehalten sind, mit der Umsetzung neuer Vorschriften zu beginnen<sup>3</sup>. Bei der vergleichsweise einfachen Implementierung sah das Gericht eine Umsetzungsfrist als geboten an<sup>2</sup>. Demgegenüber erfordern die Vorgaben des EU-Kodex sehr viele, teils tiefgreifende und komplexe Eingriffe in IT-Systeme und Geschäftsprozesse. Deshalb Da die Vorgaben des EU-Kodex sehr viele teils tiefgreifende und komplexe Eingriffe in IT-Systeme und Geschäftsprozesse erfordern, ist eine Umsetzungsfrist von mindestens 18 Monaten ab Inkrafttreten der TKG-Novelle unbedingt notwendig. Für die Ermittlung des Umsetzungsbedarfs, die Ausführungsplanung, Tests und die abgestimmte Umsetzung in den IT-Systemen sind schon 18 Monate nur knapp ausreichend. Bis heute stellen sich bei den umzusetzenden Vorgaben des EU-Kodex – auch im Hinblick auf vermeintlich bekannten Maßnahmen – viele ungeklärte Fragen. Dies kann jedoch letztlich den Unternehmen nicht zum Nachteil gereichen. Es ist den Unternehmen nicht zuzumuten, aufgrund

---

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil v. 4. Mai 2012, Az. 1 BvR 367/12;

einer fehlenden ausreichenden Umsetzungsfrist ad hoc eine Umsetzung „ins Blaue hinein“ zu starten und dann die Umsetzungsmaßnahmen später anzupassen oder sogar rückgängig zu machen. Eine ausreichende Umsetzungsfrist ist auch ein Baustein für das Gelingen eines effektiven und kohärenten Verbraucherschutzes, denn eine „Umsetzung auf Verdacht“ und eine spätere Änderung der Umsetzung trägt aus Sicht des Verbrauchers keineswegs zu einem nachvollziehbaren Verbraucherschutz bei.

Diese Forderung zur Einräumung von Umsetzungsfristen betrifft nicht § 69 Abs. 2, da hierzu innerhalb der unterzeichnenden Verbände keine Einigkeit besteht und ausdrücklich keine Stellungnahme zu diesem Themenkomplex erfolgt.

Berlin, 20.11.2020

*ANGA Der Breitbandverband e. V., Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 2404 7739-0, Fax: 030 / 2404 7739-9, E-Mail: info@anga.de*

*Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.,  
Albrechtstraße 10, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 27576-0, Fax: 030 / 27576-400, E-Mail: bitkom@bitkom.org*

*BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin  
Tel.: 030 / 58580-415, Fax: 030 / 58580-412, E-Mail: breko@brekoverband.de*

*BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn  
Tel.: 0228 / 909045-0, Fax: 0228 / 909045-88, E-Mail: info@buglas.de*

*eco Verband der Internetwirtschaft e. V., Französische Straße 48, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 2021567-0, Fax: 030 / 2021567-11, E-Mail: berlin@eco.de*

*VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,  
Alexanderstraße 3, 10178 Berlin  
Tel.: 030 / 505615-38, Fax: 030 / 505615-39, E-Mail: vatm@vatm.de*

*VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin  
Tel.: 030 / 58580-0, Fax: 030 / 58580-100, E-Mail: info@vku.de*